Geschichte und Aufgabe der Staatsanwaltschaft

nach thurgauischem Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

Vorgelegt der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

Max Traber, cand. jur.
aus Griesenberg (Thurgau)

1929

Druck der Vereinsbuchdruckerei in Frauenfeld

Geschichte und Aufgabe der Staatsanwaltschaft

nach thurgauischem Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

Vorgelegt der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

Max Traber, cand. jur.
aus Griesenberg (Thurgau)

1929

Druck der Vereinsbuchdruckerei in Frauenfeld

Abkürzungen.

GGG	=	Gesetz über das Geschwornengericht vom 24. März 1852.
GBV	=	Gesetz betreffend das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle, sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizeiübertretungen, vom 26. November 1867.
GAST	=	Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 25. März 1852.
ZschSTR	=	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
ZschR	=	Zeitschrift für schweizerisches Recht.
JZ	=	Schweizerische Juristenzeitung.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
Zsch f. ges. STW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
GS	=	Gerichtssaal.
GA	=	Goltdammer Archiv.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturübersicht und Quellen

Seite

I. Teil:

Die Geschichte der Staatsanwaltschaft im Kanton Thurgau.

§ 1. Der Thurgau während der Helvetik, Mediation und Restauration 1
§ 2. Der Kanton Thurgau unter den Verfassungen von 1831 und 1837 5
§ 3. Die Verfassungsrevisionen von 1849 und 1869 13

II. Teil:

Das geltende Recht.

1. Abschnitt: Die Organisation der Staatsanwaltschaft
§ 4. Die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft im allgemeinen 16
§ 5. Aufsicht, Verantwortung und Rekusation der Staatsanwaltschaft 17
2. Abschnitt: Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft
§ 6. Im allgemeinen 20
§ 7. Die Funktionen des thurgauischen Staatsanwaltes . . 21
1. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren
§ 8. Das Ermittlungsverfahren 23
§ 9. Die Untersuchung 25
§ 10. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im thurgauischen Untersuchungsverfahren 27
2. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren
§ 11. Die Prüfung der Untersuchung und die Zulassung der Anklage 29
§ 12. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren 31
3. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren
§ 13. Das Hauptverfahren 35
§ 14. Die Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung . . 41
§ 15. Die Hauptverhandlung 42
4. Kapitel: Das Rechtsmittelverfahren
§ 16. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren 48
§ 17. Das Appellationsrecht der Staatsanwaltschaft 50
§ 18. Die Staatsanwaltschaft im Kassationsverfahren . . . 52
§ 19. Die Staatsanwaltschaft und die Wiederaufnahme des Verfahrens 54

Literatur-Uebersicht.

Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprozesses, Königsberg, 1833.

Amrhein, Strafprozeßreform, Zürich, 1908.

Aschrott, Die Reform des Strafprozesses, Berlin, 1906.

Bachtler, Der Angeschuldigte im schweizerischen Strafprozeßrecht, Diss. Bern, 1909.

von Bar, Kritik der Prinzipien des Entwurfes einer deutschen Strafprozeßordnung vom Jan. 1873, Berlin.

Bauer, Ueber die Frage nach dem Verhältnis des Urteils zur Anklage im Strafprozeß, Diss. Würzburg, 1907.

Baumann, Die Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozeßrecht, Diss. Zürich, 1922.

Bayer, Die Verteidigung im Strafprozeß, Diss. Erlangen, 1908.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Berlin, 1909.

Beling, Strafprozeßrecht, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, v. Holtzendorff und Kohler, 5. Bd., 3. Kap.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau, 1900.

Bentele, Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Strafprozeßordnung, Diss. Heidelberg, 1917.

Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig, 1893.

— Strafprozessuale Abhandlungen, München und Leipzig, 1915.

— Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht (Rektoratsrede), Leipzig.

Buhmann, Die Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten und anderer am Strafprozeß beteiligten Personen nach § 338, 2 der Reichsstrafprozeßordnung, Diss. Tübingen, München, 1890.

Dalcke, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung für Preußen, 1865.

Dochow, Der Reichsstrafprozeß, Berlin, 1879.

Dohna, Das Strafverfahren, Berlin, 1913.

Elling, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, Diss. Göttingen, Erlangen, 1910/11.

Fey, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß, Diss. Heidelberg, München, 1912.

Forrer, Das Verfahren gegen den Abwesenden im Strafprozeß, Diss. Zürich, 1907.

Frey, Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung, 1842.

— Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich, Erlangen, 1850.

Gerber, Das Verbot der reformatio in pejus im Reichsstrafprozeß, Diss. Jena, 1913.

Gertsch, Das Kontumazialverfahren nach der französischen, deutschen und schweizerischen Strafprozeßgesetzgebung, Diss. Bern, 1917.
Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig, 1880.
Giehl, Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Strafprozeßordnung von 1877, Diss. Erlangen, 1914.
Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig, 1883.
— Kleinere Schriften über Strafrecht und Strafprozeß, 1883.
Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung, Berlin, 1874.
Groß, Darstellung des Rechtsmittelsystems des gegenwärtigen deutschen Strafprozesses in seinen Grundzügen, Diss. Tübingen, 1887.
Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, Berlin, 1906.
Hedinger, Das Verhältnis von Anklage und Urteil, Diss. Tübingen, 1913.
v. Heldmann, Die Bedeutung der Verteidigung im Strafprozeß, Diss. Heidelberg, 1912.
Hipp, Berufung und Revision im Strafprozeß, Diss. Heidelberg, 1910/11.
Höchster, Lehrbuch des französischen Strafprozesses, Bern, 1850.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1879.
— Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1864.
Kersebaum, Die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwaltes im geltenden Recht unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzipes, Diss. Erlangen, Leipzig, 1905.
Knecht, Das Institut der Staatsanwaltschaft im zürcherischen Recht, Diss. Zürich, 1914.
Köhler, Die Lehre von der Verteidigung nach der Reichsstrafprozeßordnung, Diss. Erlangen, 1897.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i. B., 1892.
Kurz, Die Rechtskraft im Strafprozeß, Diss. Heidelberg, 1913.
Lauckner, Zur Geschichte und Dogmatik der reformatio in pejus, Diss. Würzburg, 1913.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze, mit Kommentar, Berlin, 1890.
Ludwig, Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren, Diss. Heidelberg, 1912.
Lüthi, Die schweizerische Bundesanwaltschaft, Bern, 1923.
Lohsing, Oesterreichisches Strafprozeßrecht, Graz, Wien, 1912.
Mannosuke, Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft, Diss. Leipzig, 1908/09.

Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozeßordnungen, Diss. Zürich, 1897.
Mittermaier, C., Das deutsche Strafverfahren, 1832.
— Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht, Stuttgart und Tübingen, 1845.
— Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren, Erlangen, 1851.
— Die Gesetzgebung und Rechtsübung im Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung, Erlangen, 1856.
Mittermaier, W., Die Parteistellung der Staatsanwaltschaft im reformierten deutschen Strafverfahren, Stuttgart, 1897.
Müller, Ueber die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Stellung der Staatsanwaltschaft, Weimar, 1853.
Nagler, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Basler Strafprozeß, ZschR, Bd. 26, 315—348.
Ortloff, Das Strafverfahren, Jena, 1858.
Oetker, Das Verfahren vor den Schwurgerichten und Schöffengerichten, Leipzig, 1907.
Pfenninger, Das Materialprinzip des modernen Strafprozeßrechts, ZschSTR, 31, Heft 1 und 2.
— Die Strafberechtigten in der Geschichte, ZschSTR, 32, 32—111.
— Die Anklagezulassung im modernen Strafprozeßrecht, JZ, 13. Jg., Heft 2.
Pfund, Geschichte und Stellung der Staatsanwaltschaft im st. gallischen Recht, Diss. Bern, 1921.
Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, Göttingen, 1857.
Polzin, Die gerichtliche Voruntersuchung, Diss. Göttingen, 1903.
Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Berlin, 1914.
Quaritsch, Kompendium des deutschen Strafprozesses, Berlin, 1914.
Reiß, Die Rechtskraft im Strafprozeß, Diss. Erlangen, 1914.
Rintelen, Der Strafprozeß, Berlin, 1891.
Rosenfeld, Der Reichtsstrafprozeß, Berlin, 1909.
Rosicki, Das Institut des „ministère public" im französischen Recht, Diss. Bern, 1911.
Rothenberger, Geschichte und Kritik des Schwurgerichtsverfahrens in der Schweiz, Diss. Bern, 1903.
Ruth, Der Verteidiger im schweizerischen Strafprozeßrecht, Diss. Bern, 1904.
Sandmeyer, Die Untersuchungshaft im schweizerischen Strafprozeßrecht, Diss. Bern, 1909.
Schwarz, Strafprozeßrecht, Berlin, 1922.
Schweidler, Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Strafsachen, Olmütz, 1849.

Sidi, Das Legalitätsprinzip im Strafprozeßrecht, Diss. Heidelberg, 1908.
Staub, Die Gründe der Wiederaufnahme des Verfahrens im schweizerischen Strafprozeßrecht, Diss. Bern, 1917.
Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Stuttgart, 1887.
Stühler, Die Revision im Strafprozeß, Diss. Erlangen, 1916.
Sueß, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozß, Wien, 1898.
Thode, Das Verbot der reformatio in pejus im Reichsstrafprozeß, Diss. Göttingen, 1896.
Thormann, Bericht über die Revision des Strafverfahrens im Kanton Bern, 1906.
— Erläuterungen zum Vorentwurf einer Strafprozeßordnung für den Kanton Bern, 1912.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München, 1893.
Vargha, Das Strafprozeßrecht, Berlin, 1907.
Waag, Das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung im Strafprozeß, Diss. Erlangen, 1908.
Wülfing, Das Vorverfahren im deutschen Strafprozeß, Diss. Straßburg, 1913.
Wulffen, Der Strafprozeß, ein Kunsktwerk der Zukunft, Stuttgart und Leipzig, 1908.
Zachariä, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, Göttingen, 1846.
— Handbuch des Strafprozesses, Göttingen, 1868.
Zurbrügg, Zulässigkeit und Umfang der Appellation im Strafverfahren des Kantons Bern, Diss. Bern, Berlin, 1920.

Quellen.

Amtsblatt, seit 1867.
Bericht der Kommission des thurgauischen Verfassungsrates über die Vorschläge, 1849.
Bericht und Gutachten der vom thurgauischen Verfassungsrat niedergesetzten 21er Kommission über den Entwurf einer neuen Staatsverfassung, 3. Nov. 1868.
Bornhauser, Ueber die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung, Trogen, 1830.
Brunemann, Der Kanton Thurgau unter der Helvetik, 1861.
Christinger, Thomas Bornhauser, Frauenfeld, 1875.
Der Kleine Rat an den Großen Rat des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 1849.
Die thurgauische Landsgemeinde in Weinfelden, am 22. Weinmonat 1830 (Ehrerbietige Bitte an den Großen Rat des Kantons Thurgau).

Gänsli, Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Thurgau, im Januar, 1831, Trogen, 1831.
Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, seit 1866.
Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau, von 1798—1849, Frauenfeld, 1872.
Häberlin, Der Kanton Thurgau in seiner Gesamtentwicklung von 1849—1869, Frauenfeld, 1876.
Kantonsblatt, 1831—1858.
Kommissionalberichte des Großen Rates, 1827—1867.
Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 1817 und 1832.
Proklamationen des Kleinen Rates und des Verfassungsrates des Kantons Thurgau von 1837 und 1849.
Protokolle des Großen Rates, 1827—1867.
Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, der Rekurskommission und der Kriminalkammer, 1864—1924.
Regierungsberichte, 1837—1924.
Rueß, Zur neuen und neuesten Geschichte des Thurgau, 1868.
Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau von 1814—1830 und von 1803—1814, Frauenfeld, 1830 und 1835.
Sulzberger, Geschichte des Thurgau, 1798—1830.
Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen des Kantons Thurgau. 1803—1812.
Thurgauer-Zeitung, 1831—1869.
Thurgauisches Rechtsbuch, Frauenfeld, 1902.
Verfassungen von 1803, 1814, 1831, 1837, 1849 und 1869.
Verhandlungen des thurg. Verfassungsrates von 1831 und 1837.
Widmer, Thurgauische Straffälle, 1846.
Wochenblatt für den Kanton Thurgau, 1798—1800.
Der Rechtsgang, 1. und 3. Band.
Deutsche Juristenzeitung, Jahrgänge: 8, 9, 14, 25, 29.
Gerichtssaal, Bände: 1, 11, 12, 16, 23, 28, 34, 47, 57, 62, 73, 74, 89, 90.
Goltdammer Archiv, Bände: 7—9, 11, 14, 23, 24, 65, 67.
Neues Archiv des Kriminalrechts, Bde.: 4, 11; Jge. n. F.: 1838, 1842.
Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bände: 8, 17, 31—33, 35.
Schweiz. Juristenzeitung, Jge.: 12, 13.
Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte: 24, 27, 40, 48, 50.
Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Band 3.
Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bände: 9, 10, 13, 19, 41, 43.
Zeitschrift für schweiz. Recht, Bände: 12, 26, 53, 57.

I. Teil:

Die Geschichte der Staatsanwaltschaft im Kanton Thurgau.

§ 1. Der Thurgau während der Helvetik, Mediation und Restauration.

Im März 1798 macht sich der Thurgau frei und selbständig, zur selben Zeit, als die alte Eidgenossenschaft untergeht, besiegt durch die Truppen der französischen Revolution. Die Freude des unabhängig gewordenen Thurgauervolkes, welches über drei Jahrhunderte unter fremder Gewalt gelitten hat, währt aber nur wenige Wochen; denn nolens volens muß es der helvetischen, in Paris aufgestellten Verfassung in den ersten Tagen des April den Eid der Treue und der Ergebung leisten. Das frühere Untertanengebiet wird als 15. Kanton der einen und unteilbaren, helvetischen Republik bloßes Verwaltungsterritorium, mit den Nachbarkantonen immerhin in den gleichen Rang erhoben. Das Land ist in 7 Distrikte eingeteilt; 1800 kommt noch Dießenhofen als 8. Bezirk hinzu. Die Distriktsgerichte sind als Strafbehörden für Polizeifälle und geringere Vergehen zuständig. Ein Kantonsgericht von 13 Mitgliedern behandelt die schweren Verbrechen und Vergehen.

Am helvetischen Obergerichtshof und am Kantonsgericht wirken Ankläger; vor den Distriktsgerichten erheben deren Mitglieder, durch den Präsidenten der Reihe nach bestimmt, die Anklage.[1]) Eine Weisung des helvetischen Justizministeriums an den Kanton Waldstätten spricht sich über Aufgabe und Amt des öffentlichen Anklägers näher aus:

„Eure Pflicht, Bürger, ist es, durch Beflissenheit die dem Gesetz und der bürgerlichen Gesellschaft zugefügten Beleidi-

[1]) Lüthi, Die schweiz. Bundesanwaltschaft, S. 3.

gungen zu verfolgen. Euer Amt fordert von Euch, die ruhigen und friedliebenden Bürger vor den Angriffen der Bösgesinnten zu schützen und letztere vor dem Kantonsgericht anzuklagen, damit das Beispiel ihrer Strafe andere vor Uebertretung der Gesetze abhalte und die Uebeltäter verhindere, fernerhin ihren Mitbürgern schädlich zu sein." (Tagblatt der Helvetik.)

Die Ausübung des Advokaturberufes ist durch ein Gesetz vom März 1799 verboten, welches nach zahlreich eingegangenen Entlassungsgesuchen der Staatsankläger wegen unbefriedigender Entschädigungen dahin abgeändert wird, daß nur Zivilprozesse, die durch Delikt veranlaßt worden sind, nicht übernommen werden dürfen. Der öffentliche Ankläger am Kantonsgericht, welcher in schwarzer Kleidung mit einer strohgelben Schärpe um den Leib auftritt und vom Nationalstatthalter, dem ersten Vollziehungsbeamten und dem Haupt über die gesamte Polizei gewählt wird, hat eine Jahresbesoldung von 108 fl., überwacht und leitet die Untersuchung, wohnt, wenn er es für tunlich erachtet, Einvernahmen bei und läßt auf Verlangen das Prozeßmaterial vervollständigen. Das Verfahren wird von Brunnemann[2]) als akkusatorisch bezeichnet. Im übrigen ist es mit der Justiz noch nicht gut bestellt. Vorhanden ist ein peinliches Gesetzbuch vom 4. Mai 1799. Für den Rechtsgang in Strafsachen fehlt jede gesetzliche Regelung; untersucht und verhört wird auf Grund der herkömmlichen Praxis des Landgerichtes und in Anlehnung an die Uebung der benachbarten Kantonsgerichte.

Die Mediationsakte von 1803 teilt den Kanton Thurgau in 8 Bezirke und in 32 Kreise ein. Nicht weniger als 5 Gerichtsinstanzen sind in der Strafrechtspflege tätig. Vor das Kreisgericht kommen Polizeifälle mit Geldbuße bis zu 15 fl. zur Behandlung, vor das Distriktsgericht leichtere Vergehen zwischen 10 und 30 fl. Buße und von 1—3 Tagen Gefängnis. Das Kriminalgericht erster Instanz bestraft Vergehen bis zu 5 Jahren Zuchthaus, und ein Kriminalgericht zweiter Instanz urteilt über Verbrechen, die mehr als fünfjährige Arbeits- und Zuchthausstrafe oder die Todesstrafe nach sich

[2]) Der Thurgau unter der Helvetik, S. 71.

ziehen. Außerdem ahnden besondere, konfessionell getrennte Ehegerichte gesetzwidrige Eheverbindungen, Verheimlichung der Schwangerschaft, Abtreibung der Leibesfrucht (Versuch und Vollendung) und Ehebruch. Die Fälle vor Distrikts- und Kriminalgericht erster Instanz unterliegen der Berufung an das Appllationsgericht, welches zugleich auch Strafgericht zweiter Instanz ist. Die Sitzungen des Appellationsgerichtes sind öffentlich und mündlich. Zur Verurteilung sind $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Urteilsberatung findet hinter geschlossenen Türen statt; entweder wird gleich der Entscheid gefällt, oder die Prozedur wird an eine aus der Mitte des Appellationsgerichtes ernannte Kommission zur Begutachtung und zur Berichterstattung gewiesen; kommt mehr als zehnjährige Gefängnis- oder die Todesstrafe in Betracht, so wird eine juristische Fakultät um Rat und Meinungsäußerung ersucht. Bei Vergehen, welche unter Todesstrafe gestellt sind, liest der Ankläger dem anwesenden Inquisiten gemäß einem Dekret von 1804 die Anklageschrift vor. Die Parteivorträge kann indessen letzterer nicht mehr anhören, da er gleich nach Verlesung des eingeklagten Vergehens wieder ins Gefängnis abgeführt wird. Nach der Verurteilung kann er noch ein Bittgesuch um Begnadigung einreichen. Der Friedensrichter handhabt im Kreise die gerichtliche Polizei, leitet bei kriminellen Rechtsverletzungen die ersten Untersuchungen ein; er ist unter der Aufsicht des Distriktspräsidenten, des höchsten Beamten im Bezirk, welcher neben dem Kleinen Rat Haftbefehle in dringenden Fällen erlassen darf. Die Hauptuntersuchung ist Sache einer Kriminalkommission von 2—3 Mitgliedern, welche meistens Appellationsrichter sind. Innert 24 Stunden ist der eingelieferte Angeschuldigte zu verhören; Unterbrechungen sind möglichst rasch zu beseitigen; das Verhör muß von dem Untersuchungsrichter und von dem Inquisiten unterschrieben werden. Der Kleine Rat (1. Vollzugsbehörde im Kanton) stellt dem Verhörkollegium die verdächtigen Individuen zur Einvernahme zu. Die beiden Kriminalgerichte entscheiden sowohl über die Zulassung der Anklage als auch über die Anwendung des Gesetzes.[3]) An-

[3]) Dekret vom 17./18. Juni 1803.

klage und Verteidigung werden durch Anwälte geführt, welche von den Gerichtsbehörden bestimmt werden; die übrigen Funktionen des Staatsanklägers liegen einem Appellationsrichter ob. Nur ganz vereinzelt und ohne jeglichen Zusammenhang sind Vorschriften über das Strafverfahren vor den richterlichen Instanzen erlassen. Die Hauptsache der Materie ist dem Gerichtsgebrauch und dem Ermessen der Justizbehörden anheimgegeben. Als Strafgesetz gilt mit wenigen Aenderungen noch das veraltete helvetische Gesetzbuch von 1799, welches die Enthauptung als einzig zulässige Todesstrafe erklärt. Die Mediationsperiode hat zur thurgauischen Strafprozeßgesetzgebung keine Beiträge von erheblichem Wert geliefert; dasselbe gilt auch für die Zeit der Restauration.

Mit der Abdankung Napoleons vermag auch dessen großes politisches Werk, die Mediationsverfassung nicht mehr, weiter zu bestehen. Man hat in der schweizerischen Eidgenossenschaft die französischen Machtsprüche satt, und die große Ueberzahl der Kantone wagt sich an eine Neuordnung der Dinge. Es kommen die Restaurationsverfassungen; auch der Kanton Thurgau erhält im Jahre 1814 ein neues Grundgesetz, welches aber die Gerichtsorganisation fast unverändert läßt. Die Gerichtsinstanzen entsprechen denjenigen der Mediation; die Strafzuständigkeiten haben sich ein wenig verschoben. Auf Grund eines Gesetzes vom 11. Januar 1816 über die Organisation der untern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden und der Gerichtshöfe und laut einer Verordnung des Kleinen Rates vom 27. April 1816 über die Voruntersuchung in Kriminalfällen und bei wichtigen Polizeivergehen fungieren als Beamte der gerichtlichen Polizei der Kreis- und der Oberamtmann (höchste Bezirksbehörde). Der Kreisamtmann nimmt die Anzeigen über stattgefundene Freveltaten entgegen, ermittelt mit Hilfe des Landjägerkorps den objektiven Tatbestand, sorgt für die Verfolgung des flüchtigen Täters, und benachrichtigt den Oberamtmann. Dieser hat das Recht der Verhaftung bei hohem Verdacht, nimmt das erste Verhör mit dem Beschuldigten vor, trifft die aus den Depositionen und Ortsbesichtigungen sich ergebenden Anordnungen und bringt alle seine Beobachtungen, Feststellungen und Maßnah-

men zu Protokoll, damit dieses als „Leitfaden einer peinlichen Untersuchung dienen kann". Der Kleine Rat hat die Führung des Justizwesens; als Aufsichtsbehörde über die Strafuntersuchungen erteilt er den Oberamtmännern die nötigen Weisungen, beauftragt das Verhöramt (2 Untersuchungsrichter) mit der Spezialuntersuchung, erklärt die Prozedur als geschlossen und überweist die Inquisiten an das zuständige Gericht. Als Rechtsmittel steht dem Verurteilten neben der Appellation noch die Kassation an den Kleinen Rat zur Verfügung. Vor den Kriminalgerichten erster und zweiter Instanz plädieren als öffentliche Ankläger Advokaten in schwarzer Kleidung mit Degen, vor den untern Gerichten Prokuratoren in schwarzer Kleidung, welche aus der Reihe der patentierten, praktizierenden Anwälte ernannt werden.[4]) Ein ständiger Staatsanwalt ist also noch nicht aufgestellt. In der Hauptuntersuchung ist immer noch die „peinliche Frage" anwendbar: Der Inquisit wird auf einem „Bock" ausgespannt, mit Steinen beschwert und mit Peitschenhieben bearbeitet, bis er die erwartete Antwort gibt oder die Verhörkommission aus Gesundheitsrücksichten längere Peinigungen nicht mehr verantworten kann.[5]) „In Abgang gesetzlicher Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren" werden die Verhörrichter angewiesen, den Kleinen Rat um nähere Auskunft und Anleitung anzugehen.[6])

§ 2. Der Kanton Thurgau unter den Verfassungen von 1831 und 1837.

Der Restaurationsverfassung von 1814 ist kein hohes Alter beschieden. Nach 16 Jahren schon wird gegen sie Sturm gelaufen. Sie ist schuld an einer Menge von Uebelständen und wird mit Vorwürfen geradezu überschüttet: Sie habe die Volksrechte zu sehr eingeschränkt, das Prinzip der Gewaltentrennung nicht streng genug durchgeführt, die Preß- und Er-

[4]) Dekret des Großen Rates über die Einführung einer Advokatenordnung vom 11. Jan. 1817.

[5]) Widmer, Thurgauische Straffälle, S. 94/95.

[6]) Dekret über die Einrichtung einer Verhörkommission und Aufsichtsbehörde über die Gefängnisse vom 11. Jan. 1816.

werbsfreiheit nicht sichergestellt; sie habe im Verwaltungswesen ein geheimes, auf völlig veralteten Grundsätzen aufgebautes Verfahren beobachtet und die Gesetzgebung fast ganz zum Stillstand gebracht. Mag auch das Urteil über die Restaurationsperiode zu scharf ausgefallen sein, die spontan einsetzende Bewegung in der Schweiz und in den Nachbarländern für neue, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Konstitutionen spricht dafür, daß damals ziemlich trostlose Zustände auf dem Kontinent und insbesondere in der Schweiz geherrscht haben müssen. So ist es auch nicht überraschend, wenn das Thurgauervolk in den Jahren 1829 und 1830 sich regt, seiner Unzufriedenheit über das Regierungssystem offen und unverhohlen Ausdruck verleiht und unter Führung des wackern Thomas Bornhauser eine neue Staatsordnung zustande bringt.

Die Kriminaljustiz ist vor allem Ende der 20er und zu Anfang der 30er Jahre das Sorgenkind der thurgauischen Behörden. 1828 schon macht Advokat Mörikofer im Großen Rat auf verschiedene Lücken in der Gesetzgebung aufmerksam und auf den richtungslosen, in manchen Fällen nur auf bloße Uebung abstellenden Rechtszustand. Abhilfe müsse durch Aufstellung eines Kriminalgesetzbuches, einer Gerichtsordnung und durch Revision der Gesetze geschaffen werden. 1833 läßt sich die Gesetzesrevisionskommission des Großen Rates mit folgenden Worten vernehmen: „Für die Kriminaljustiz ist in unserem Kanton, wie allgemein bekannt, sehr mangelhaft gesorgt; unsere Kriminalbehörden sind an ein Kriminalgesetzbuch gewiesen, dessen barbarische Bestimmungen der Humanität und den Anforderungen des Rechts in solchem Grade Hohn sprechen, daß des Menschen, des Dichters Herz eigentlich bluten muß, solche Gesetze im Wege der Rechtsprechung zur Anwendung zu bringen. Durchdrungen von der Notwendigkeit, unsern schwankenden Kriminalrechtszustand aufzuheben, um einen Rechstzustand herbei zu führen, welcher mit den Anforderungen der Wissenschaft und der Humanität und mit den besondern Verhältnissen des Kantons in zeitgemäßem Einklang steht, sieht sich die Kommission gezwungen, den schon früher erteilten Auftrag eines zeitgemäßen Kriminal-

gesetzbuches an den Kleinen Rat nachdrücklich zu erneuern.[7]) In der Verfassung von 1831 kommt dann auch in § 216 die Bestimmung vor, daß der Gesetzgeber beförderlich für Aufstellung eines Kriminal-, Zivil- und Polizeigesetzbuches zu sorgen habe; ferner enthält § 5 den Grundsatz der Gewaltentrennung, den aber die Gesetzgebung außer Acht läßt. Die Ehegerichte sind aufgehoben; in der Strafgerichtsorganisation ist sonst keine Aenderung eingetreten.

1834 wird zum ersten Mal ein Gesetz größeren Umfanges im Gebiete der Strafrechtspflege erlassen: Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafrechtssachen vom 19. Juni, zum Zwecke, „das gerichtliche Verfahren in Strafrechtssachen durch allgemeine, gesetzliche Vorschriften näher zu regeln und den durch die Verfassung aufgestellten Behörden einen Leitfaden zur gleichmäßigen Behandlung an die Hand zu geben". Von den allgemeinen Vorschriften sind folgende hervorzuheben:

Niemand kann wegen Verbrechen und Vergehen mit Strafe belegt werden, außer nach vorausgegangener Untersuchung und richterlichem Erkenntnis, welches auf Geständnis und auf rechtlicher Ueberzeugung gegründet ist. Alle Verbrechen und Vergehen sollen von Staatswegen untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung durch eine beleidigte Privatperson vorliegt.

Die Voruntersuchung hat der Bezirksstatthalter ausschließlich in Händen; er nimmt von den Anzeigen Kenntnis, die durch die Ortsvorsteher, Gemeindeammänner und privat mitgeteilt werden, ermittelt, ob wirklich ein Verbrechen oder ein Vergehen geschehen und wer der Tat verdächtig sei. Er besichtigt die Stelle des verübten Rechtsbruches, hebt Untersuchungen an, verhaftet Personen, welche nicht sofort die Nichtschuld darlegen können, verhört Zeugen und Angeschuldigte, gibt alle wesentlichen Tatumstände zu Protokoll und sendet die Akten an den Kleinen Rat. Dieser spielt eine wichtige Rolle im Strafverfahren, indem er bei geringen Vergehen und Polizeisachen entweder Aktenergänzung durch den Bezirksstatthalter oder Ueberweisung des Falles an das Be-

[7]) Kommissionalberichte des Großen Rates von 1833.

zirksgericht oder 3. die Spezialuntersuchung beschließt; außerdem ist er Ueberweisungsinstanz bei kriminellen Vergehen, läßt aber in verwickelten und zweifelhaften Prozeduren das Obergericht darüber befinden. Diese bedeutsame Mitwirkung der obersten Vollziehungsbehörde in rein strafrichterlichen Angelegenheiten steht mit dem Prinzip der Gewaltentrennung in Widerspruch, was die Gesetzgebungskommission 1834 schon bemerkt.[8]) Die Anordnung bleibt bestehen, weil der Kleine Rat die einzig permanente, kantonale Behörde ist, weil Ueberlegungen finanzieller Art eine grundsätzliche Regelung nicht zulassen, und weil der Einfluß der Regierung auf das Strafverfahren genügend gewahrt werden muß. Den zwei Verhörrichtern kommt die Untersuchung zu. Sie stellen die Beweise der Schuld, der Nichtschuld und jeden Umstand her, welcher für die Beurteilung des Falles wichtig ist. Bei schwerer Verantwortlichkeit ist die Erpressung von Geständnissen durch Zufügung von Schmerz und Leid ausdrücklich untersagt. Zur Erhebung der Anklage ist das Geständnis nicht mehr unbedingte Voraussetzung; ihm ist die Ueberführung durch einen förmlichen Beweis oder durch das Zusammentreffen von Indizien gleichgestellt. Der in Untersuchungshaft gewesene Angeschuldigte hat Anspruch auf gerichtliche Entscheidung der Prozedur. Indizbeweise bedürfen zur Verurteilung einer qualifizierten Stimmenmehrheit und genügen nie zur Verhängung der Todesstrafe. In Kriminalfällen mit Androhung der Todes- oder mehr als fünfjähriger Zuchthausstrafe wird, wenn kein Geständnis abgelegt worden ist, eidliche Zeugeneinvernahme in öffentlicher Sitzung für die in Bezug auf die Schuld oder die Nichtschuld entscheidenden Aussagen angeordnet. Der öffentliche Ankläger wird bis zum März 1836 aus der Zahl der patentierten Anwälte von Fall zu Fall bestimmt. Die Verhandlungen vor Gericht gestalten sich folgendermaßen: Auf die Aktenverlesung und Beweisaufnahme folgen in Gegenwart des Angeklagten Anklage und Verteidigung öffentlich und mündlich. Die Frage der Aktenvervollständigung wird bei geschlossenen Türen beurteilt. Rücksendung der Akten geschieht bei vorliegenden Widersprüchen und bei unklarer Auf-

[8]) Kommissionalberichte.

zeichnung des Tatbestandes. Die Urteilsberatung findet wiederum geheim statt. Vorerst wird die Schuldfrage behandelt, dann bei Bejahung der Schuld das Strafmaß bestimmt; entscheidend ist das einfache Stimmenmehr, ausgenommen den Fall, wenn es sich um die Anwendung der Todesstrafe handelt. Der Kleine Rat und der Verurteilte können die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen. Selbst wenn letzterer verzichtet, soll der Verteidiger bei Verurteilung zum Tode appellieren. Der Kleine Rat vollstreckt die Urteile. 1836 wird durch Dekret vom 8. März ein besonderer Ankläger bezeichnet. (Ktsbl. II, S. 253—55.) Es erweist sich dieses Gesetz als eine hohe Notwendigkeit für die Strafrechtspflege; denn 1833 muß sich der Große Rat beim Kleinen Rat darüber beschweren, daß nicht in allen Fällen nach stattgefundener Spezialuntersuchung ein Anwalt im Namen des Staates als öffentlicher Ankläger vor der Ueberweisungsbehörde angehört wird.[9]) Ferner ist der Kleine Rat mit Arbeiten verwaltungsrechtlicher Art so überlastet, daß er sich dem Aktenstudium in Strafsachen nicht in ausreichendem Maße widmen kann, wofür auch die Tatsache bürgt, daß der Staat von 1831—37 bei 46 Kriminalfällen nur in 1 Fall die Appellation ergreift. In 3. Linie zeigen die Rechtsanwälte wegen der geringen Taxen nur wenig Lust, den Staat vor Gericht zu vertreten.[10]) Vor dem Oberkriminal- und dem Kriminalgericht erster Instanz trägt der öffentliche Ankläger die Staatsanklagen vor nach freier, eigener, auf Gesetz und geltendem Recht gestützten Ueberzeugung und reicht seine Schlußsätze zur Begründung nach der mündlichen Verhandlnug ein, während vor Bezirksgericht nach der Advokatenordnung von 1832 die Prokuratoren als Staatsankläger weiter ihres Amtes walten. Wahlinstanz ist der Große Rat; der Stellvertreter hingegen wird in Verhinderungs- und Ausstandsfällen durch den Kleinen Rat bestimmt. Die Ausstandsgründe werden nicht erwähnt. Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe an und schwöre, in der Ausübung meines Amtes mich nach geltendem Recht und den bestehenden, ge-

[9]) Großratsprotokolle, 1832—1834.

[10]) Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Thurgau, 1798—1849, S. 220.

setzlichen Vorschriften zu richten, meinen Obliegenheiten pünktlich und gewissenhaft Genüge zu leisten, in allen meinen Verrichtungen mit völliger Unparteilichkeit, ohne Ansehen der Person und best meiner Einsichten zu verfahren, weder Miet noch Gaben zu nehmen und mich überhaupt so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Beamten zusteht. — Alles getreulich und ohne Gefährde."

Außer dem Plädoyer vor Gericht stellt der „Kantonsanwalt" nach geschlossener Hauptuntersuchung dem Kleinen Rat, als dem überweisenden Kollegium seinen Antrag zu und teilt diesem auch die Straferkenntnisse mit, unter Beilage eines Gutachtens über die Frage, ob ein und eventuell welches Rechtsmittel erhoben werden soll. Im Dekret ist nichts darüber geregelt, unter welcher Aufsicht der öffentliche Ankläger steht und welchen Instanzen er für seine Amtshandlungen verantwortlich ist. Sehr wahrscheinlich ist dem Kleinen Rat diese Aufgabe zuteil geworden, welcher ja in allen Stadien des Strafverfahrens die entscheidende Verfügung sich vorbehält. Wie den Großratsverhandlungen über die Beratung des Dekretsvorschlages betreffend die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers entnommen werden kann,[11]) ist das Institut der Staatsanwaltschaft deshalb noch nicht eingeführt worden, weil es organische Bestimmungen verletzt hätte.

1837 ist die Verfassung von 1831 dem Thurgauervolk nicht mehr genehm, zum tiefen Leid und Verdruß für Bornhauser, ihren Urheber. Drei junge Juristen, Kern, der spätere Minister, Gräflein und von Streng holen sich ihre ersten Lorbeeren im politischen Kampf, indem sie das Grundgesetz von 1831 als Angriffsobjekt wählen und einer schonungslosen Kritik unterziehen. Es werden zweckmäßigere Einrichtungen im Justizwesen gefordert, welche mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung in Einklang stehen. Man klagt allgemein über schleppenden, langsamen Prozeßgang vor Gericht. Bornhauser ist der Meinung, daß die nicht zu leugnenden Feststellungen durch die Gesetzgebung ausgemerzt werden könnten; die Mehrheit des Volkes aber hält eine Verfassungsänderung als das rich-

[11]) Thurgauer-Zeitung, 1833, Nr. 102.

tige Mittel. Vor allem wird die machtvolle Stellung des Kleinen Rates im Strafprozeß lebhaft beanstandet:

„Bekanntlich ist es der Kleine Rat, welcher die Spezialuntersuchung verhängt und die geschlossenen Prozeduren an das zuständige Gericht weist, ein Verfahren, eine Bestimmung, die man sonst nirgends findet; als ob es nur Vollziehungssache wäre, einen Bürger in Anklagezustand zu versetzen, ihn seiner persönlichen Freiheit, ja selbst vorübergehend seiner persönlichen Ehrenfähigkeit zu berauben; als ob es nur Vollziehungssache wäre, über Vollständigkeit der Akten in Erörterungen einzutreten und diese oder jene Behörde als kompetente Richter zu bezeichnen. Doch es gehört eine solche Kompetenz nach den Anforderungen des Rechts, nach dem Prinzip der Gewaltentrennung offenbar nicht mehr dem Kleinen Rate zu, auch wird man eine ähnliche Einrichtung weder in andern Schweizerkantonen noch selbst in monarchischen Staaten finden."

Ferner wird im Verfassungsrat auseinandergesetzt, daß die Regierungsgewalt zum Angeschuldigten als Gegenpartei auftrete und sie deshalb nicht Ankläger und Richter in einer Person sein dürfe; die Vollziehungsgewalt aber habe bis heute mit der Verhängung der Spezialuntersuchung und mit der Ueberweisung der Prozeduren an den Strafrichter rein richterliche Maßnahmen ausgeführt; solche Inkonsequenzen hätten in Zukunft zu verschwinden.[12])

Die Verfassung von 1837 und das gleich nachfolgende Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens vom 9. November 1837 ermächtigen einen Ausschuß von drei Personen aus dem Obergericht, als Justizkommission in Strafsachen auf Spezialuntersuchung und auf Ueberweisung an die Gerichtsinstanzen zu erkennen. Alsdann hat er an der Vervollständigung der Kriminal- und Zivilrechtsgesetzgebung mitzuwirken. Schon in den 40er Jahren aber wird in der Presse gerügt, daß die Justizkommission als ein integrierender Teil des Obergerichtes durch die Weisungsbeschlüsse ihrem Richteramt vorgreife und so leicht in den Verdacht der Befangen-

[12]) Verhandlungen des Verfassungsrates 1837, Nr. 5, 13.

heit geraten könne.[13]) Während sonst das Strafverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1834 gehandhabt wird und keine grundlegenden Neuerungen stattfinden, macht das materielle Strafrecht große Fortschritte. 1841 erscheint ein vollständig neu abgefaßtes Strafgesetz. Die schon längst erwartete gesetzgeberische Tat geht in Erfüllung, und damit bekommt die Strafrechtspflege die unentbehrliche Unterlage. Durch die endgültige Verabschiedung des helvetischen peinlichen Gesetzbuches ist das Hindernis einer gedeihlichen Strafrechtsentwicklung beseitigt, und das Urteil über die thurgauische Strafjustiz lautet nun gegenüber früheren Zeiten bedeutend besser: „Sie entwickelt eine energische Tätigkeit; rücksichtslos, ohne Ansehen des Standes, des Ranges und des Vermögens wird jedes strafbare Verschulden verfolgt, und diese Rücksichtslosigkeit, von der sich gewiß mancher Thurgauer durch häufige Wahrnehmungen mit Freude überzeugt, mag den Gerechtigkeitsinn der thurgauischen Behörden am besten beweisen."[14]) Ueber den öffentlichen Ankläger heißt es in einem Kommissionalbericht des Großen Rates, daß sich die Institution seit ihrem Bestande vollkommen gerechtfertigt habe und die entscheidenden Gründe vorhanden seien, in dieser Beziehung nicht mehr auf die frühere Einrichtung zurückzukommen und das wichtige Amt des öffentlichen Anklägers unter den Anwälten sozusagen als einen Frondienst zu behandeln. Gleichwohl liegen die Dinge im Justizwesen nicht so, wie sie sein sollten. Der Untersuchungsrichter macht sich durch seine Prügelpraxis, trotz des gesetzlichen Verbotes, auf eine unrühmliche Weise bekannt und Kantonsfürsprech Widmer hebt in seiner Schrift über thurgauische Straffälle hervor, daß dem Inquisiten während der Untersuchung ein Beistand nicht gestattet sei, nach Aktenschluß erst der Verteidiger jenen besuchen könne, daß das beschließende Gericht Anträgen auf Aktenvervollständigung, um Strafmilderungsgründe ins Protokoll aufzunehmen, ziemlich ungern willfahre und den patentierten, beeidigten Anwälten größeres Vertrauen entgegenbringen dürfte. (S. 263.) Bereits wird das Gesetz von

[13]) Thurgauer-Zeitung, 1844, Nr. 65.
[14]) Thurgauer-Zeitung, 1843, Nr. 24.

1834 über das gerichtliche Verfahren in Strafrechtssachen unter die Lupe genommen und beständig angegriffen. Man wirft ihm vor, daß es veraltet sei, namentlich, was die Beweissätze anbelange, daß es von den Vorteilen der Jury nichts wisse und die zeitgemäßen Anforderungen der Wissenschaft nicht verwerte. Es macht sich das Bedürfnis nach einer neuen Ordnung im Strafverfahren geltend; die Parole lautet: Oeffentliches Schlußverfahren oder Geschwornengericht!

§ 3. Die Verfassungsrevisionen von 1849 und 1869.

Die allgemeine Volksbewegung von 1848 fällt auch im Thurgau auf fruchtbaren Boden. Die Verfassung von 1837 hat ihre Dienste geleistet; neue Gedanken und Wünsche sollen im kommenden Grundgesetz dauernde Anerkennung erhalten. Aufgehoben werden die Kreisgerichte, welche sich als überflüssig erwiesen haben, und die Justizkommission, die im Volksmund genannte „hl. Dreieinigkeit", weil sie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung durchwegs beherrscht habe. Es bleiben dagegen die 8 Bezirke, obwohl eine Herabsetzung der Zahl auf 4 nach den meisten Vernehmlassungen der Gemeinden und politischen Vereine das Gerichtswesen bedeutend vereinfachen würde. Der Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Verfahren wird durch § 23 der Konstitution von 1849 ausdrücklich in den Vordergrund gestellt. Auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Bund oder des Konkordates mit den andern Kantonen soll eine Vereinheitlichung der Strafjustiz erzielt und die Einführung der Schwurgerichte in Erwägung gezogen werden. Bis dahin gilt das Gesetz über die Organisation der Kriminalrechtspflege vom März 1850:

Eine Kriminalkommission, welche aus einem Regierungsratsmitglied und zwei Oberrichtern zusammengesetzt ist, überweist die Straffälle an die entscheidenden Gerichte, leitet alle Strafuntersuchungen, beaufsichtigt die Geschäftsführung der Untersuchungsbeamten und erkennt auf Hauptuntersuchung. Durch ihre Aufträge wird der öffentliche Ankläger zum Handeln veranlaßt, welcher die geschlossenen Prozeduren begutachtet und seine Begehren zuhanden der Kommission stellt.

Polizeifälle beurteilen die bezirksgerichtlichen Kommissionen, welche die Kreisgerichte ersetzen. Die Bezirksgerichte verhandeln über leichtere Vergehen, und das Obergericht ist Berufungsbehörde in Strafsachen. Urteile der bezirksgerichtlichen Kommission können an die obergerichtliche Rekurskommission gezogen werden, welche außerdem Gesetzesentwürfe ausarbeitet.

Das Jahr 1852 ist in der Geschichte des thurgauischen Strafprozesses besonders wertvoll; nicht weniger als drei Gesetze werden erlassen. Mit dem jetzt noch geltenden Gesetz über das Geschwornengericht vom 24. März 1852 wird das Schwurgericht geschaffen. Es tritt ein Gesetz über die Organisation der korrektionellen Strafrechtspflege vom 23. März 1852 in Kraft und last, but not least erfolgt die Einführung der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 25. März 1852, welches ebenfalls noch rechtsgültig ist, in der Praxis aber nur noch teilweise angewendet wird.

Die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers sind bedeutend vermehrt. Sie beschränken sich nicht nur auf die Abgabe eines Gutachtens an die Ueberweisungsinstanz über beendigte Untersuchungen und auf die Anklageführung vor Gericht. Der Staatsanwalt beteiligt sich nun auch in hervorragender Stellung am Vorverfahren des Strafprozesses; er hat die wichtige Aufgabe der Strafverfolgung zu erfüllen, deren verantwortlicher Leiter er ist. Die korrektionellen Vergehen werden anhand des oben erwähnten Gesetzes durch die Bezirksstatthalter untersucht, und der Staatsanwalt verfügt entweder Aktenvervollständigung oder Ueberweisung an den Strafrichter oder 3. auch Niederschlagung der Prozedur, letzteres allerdings nur mit Zustimmung der Anklagekammer. Vor der bezirksgerichtlichen Kommission finden die Verhandlungen auf Grund der Untersuchungsakten oder des Polizeirapportes und des mündlichen Vortrages des Geschädigten und des Angeklagten statt, falls diese zur Sitzung erscheinen, was ihnen freigestellt ist. Vor Bezirksgericht klagt der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter in mündlichem Vortrage an; ausnahmsweise können die Strafanträge auch schriftlich eingereicht

werden. Gegen die Urteile dieser Instanz sind der Verurteilte, der Geschädigte, der Staatsanwalt und die Regierung zur Berufung berechtigt. Für das übrige Verfahren ist noch das alte Dekret von 1834 maßgebend. Diese Bestimmung insbesondere ist es, welche die Ordnung so unbeliebt macht. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit befriedigt das korrektionelle Strafverfahren nicht mehr, und im Rechenschaftsbericht des Obergerichtes aus dem Jahre 1858 wird dringend die Revision verlangt: „Es besteht noch das alte Verfahren mit seinen Gebrechen und Mängeln, mit seiner ganzen Schriftlichkeit, mit seiner geheimen, schriftlichen Hauptuntersuchung, mit der formellen Richtung im Beweis und mit dem Institut der Instanzentlassung. Die Verbesserung des korrektionellen Strafprozesses ist eine Schuld, die früher oder später abgetragen werden muß." Erst nach beinahe 10 Jahren trägt der Gesetzgeber die Schuld ab mit dem heute noch geltenden Gesetz vom 26. November 1867 über das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle, sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizeiübertretungen, ohne aber die vom Obergericht gerügten Mängel zu beseitigen.

Die neue Verfassung von 1869 bringt in strafprozeßrechtlicher Beziehung keine Abänderung. Strafgerichtsorganisation, korrektionelles und kriminelles Strafverfahren behalten ihre Gestalt bei, obgleich im Verfassungsrat das Schwurgericht stark bekämpft wird, nur mit geringer Stimmenmehrheit bestehen bleibt und die Stellung des Staatsanwaltes als überweisende Behörde getadelt wird, weil eine so wesentliche und folgenschwere Funktion dem Gutdünken einer Einzelperson nicht überlassen werden sollte.

II. Teil:
Das geltende Recht.

1. Abschnitt:
Die Organisation der Staatsanwaltschaft.

§ 4. Die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft im allgemeinen.

Die Staatsanwaltschaft ist ein Rechtspflegeorgan des Staates, ein Amtssubjekt, welches beauftragt ist, die öffentlichen Interessen an der Strafverfolgung wahrzunehmen, das staatliche Strafverfolgungsrecht auszuüben. Sie vertritt als amtlich bestellte Behörde die Gesamtheit, setzt den Richter über vorgekommene Rechtsverletzungen in Kenntnis und fordert mit der Erhebung der Anklage die Anwendung des Strafgesetzes durch die rechtsprechende Gewalt. Der öffentliche Ankläger nimmt im Strafverfahren die Stellung einer Partei ein, ohne indessen ausschließlich im Sinne der Anklage und Beschuldigung im Prozeß zu wirken. Er soll dasselbe Ziel wie der Richter verfolgen, wenn auch die Aufgabe der beiden Beamtungen verschieden ist: Die rein sachliche Prüfung der Schuld, den Sieg der Gerechtigkeit. Seine Tätigkeit in der Strafrechtspflege soll von dem Gedanken der Wahrheitsermittlung erfüllt sein.[15]) Als Repräsentant der Gemeinschaft macht der Staatsanwalt vor Gericht den staatlichen Strafanspruch geltend, entscheidet im Namen des Staates über die zu ergreifenden Prozeßmittel und ist als anklagende Amtsperson eine selbständige, von der richterlichen Gewalt getrennte Behörde. Freilich haben Gesetzgebung und Theorie über die staatsrechtliche Natur des Institutes noch ganz verschiedene Auffassungen: In St. Gallen wird der Staatsanwalt als eine richterliche Instanz betrachtet, in Basel, Bern und Zürich gilt

[15]) Dohna, Das Strafverfahren, S. 5.

er als Vertreter der vollziehenden Gewalt.[16]) Die Prozeßwissenschaft rückt mit drei Ansichten auf. Bald ist die Staatsanwaltschaft eine richterliche,[17]) bald eine vollziehende Behörde.[18]) Die 3. Meinung scheint mir die richtige zu sein, welche sie als ein Organ der Justizverwaltung bezeichnet;[19]) denn nach Lohsing[20]) widerspricht die Parteistellung des Staatsanklägers im Prozeß der richterlichen Aufgabe, und der Gesichtspunkt, daß es sich um eine typische Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde handle, fällt deshalb außer Betracht, weil jener eben Rechts- und keine Verwaltungsinteressen zu vertreten hat.

Das thurgauische Recht zählt nach der planmässigen Einteilung und Gliederung der kantonalen Einrichtungen und Beamtungen in der Gesetzessammlung,[21]) Verfassung[22]) und im alljährlich erscheinenden Verzeichnis der Behörden, Beamten und Angestellten den öffentlichen Ankläger zu den richterlichen Behörden und zu den Organen der Rechtspflege.

§ 5. Aufsicht, Verantwortung und Rekusation der Staatsanwaltschaft.

Für den ganzen Kanton ist ein ordentlicher Staatsanwalt aufgestellt, welcher nach unverbindlichem Doppelvorschlag der Regierung für 3 Jahre von der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Rat, gewählt und beeidigt wird. Den Stellvertreter ernennt mit gleicher Amtsdauer der Regierungsrat. Dieser ist Aufsichtsinstanz über die Staatsanwaltschaft, kann von ihr Mitteilungen über Einleitung von Strafprozeduren verlangen und über besondere Aufträge und Weisungen verfügen. Da-

[16]) Pfund, S. 45; Nagler, Zschr, Bd. 26, S. 328; Trüssel, S. 58; Knecht, S. 36.

[17]) Zachariä, Handbuch, Bd. 1, S. 418; Pfenninger, ZschSTR, Bd. 32, S. 356/57.

[18]) Dalcke, GA, Bd. 9, S. 160; Mittermaier, Neues Archiv des Kriminalrechts, Jg. 1838, S. 187.

[19]) Vargha, S. 147; Bennecke-Beling, S. 123; Sueß, S. 21, 28; Gneist, S. 19.

[20]) Oesterreichisches Strafverfahren, S. 167.

[21]) Band V, S. 1, 19.

[22]) 8. Abschnitt, § 54.

gegen hat er nicht das Recht, staatsanwaltschaftliche Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Eine solche Kompetenz müßte im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jedes Jahr über seine Geschäftsführung dem Justizdepartement zuhanden des Regierungsrates einen Rechenschaftsbericht zu übermitteln. Letzterer nimmt ferner Beschwerden über den öffentlichen Ankläger entgegen, dem die Betreibung eines Anwaltsberufes verboten ist. (GAST, §§ 1—5; GGG, §§ 24, 26; GBV, § 28, Abs. 3.) Ein außerordentlicher Staatsanwalt, den der Regierungsrat einsetzte, leitete und beaufsichtigte vom März 1918 bis April 1919 die Untersuchungen über kriegswirtschaftliche Straffälle und führte die Anklagen vor Gericht durch.[23])

Der Staatsanwalt ist nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten vom 25. September 1851 für seine Verrichtungen verantwortlich, haftet bei Verbrechen, Vergehen, grober Fahrlässigkeit in der Amtsführung oder bei Gesetzesverletzung strafrechtlich und disziplinarisch und muß unter Umständen Schadenersatz leisten. Im weitern verfügt § 233 GGG, daß jedem Richter oder Beamten der Kriminalrechtspflege, der ohne genügende Entschuldigung seine Pflichten nicht erfüllt, während der Sitzung von der Behörde, welche in Funktion ist (Anklagekammer, Kriminalkammer, Kassationsgericht), oder welcher er unterstellt ist, eine Ordnungsbuße auferlegt wird. Diese kann 100 Fr. betragen, verdoppelt und in Wiederholungsfällen in Gefängnisstrafe bis zu 20 Tagen umgewandelt werden. Die gesetzliche Verfolgung greift Platz, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen in Frage steht. (§ 234 GGG.) Eine Vergleichung der §§ 3, Abs. 1 und 7, lit. a GGG führt zur Feststellung, daß der Staatsanwalt zu den Richtern oder Beamten der Kriminaljustiz gehört und somit bei Pflichtversäumnis gemäß § 233 GGG bestraft werden kann.

Die Strafrechtspflege soll von unparteiischen, unbefangenen Beamten gehandhabt werden. Umstände und Verhältnisse, die

[23]) Verordnung über die Kompetenzen der außerordentlichen Staatsanwaltschaft für kriegswirtschaftliche Straffälle vom 29. Juni 1918; Amtsblatt, Bd. 71, S. 1126.

geeignet sind, Mißtrauen gegen die vorurteilslose Sachlichkeit der Strafbehörden zu erwecken, dürfen im Prozeß nicht mitspielen. Diejenigen Amtspersonen, für welche solche Tatsachen zutreffen, haben den Ausstand zu beobachten. Das thurgauische Strafverfahren unterscheidet nicht zwischen Unfähigkeitsfällen, die von Rechts wegen gelten und Ablehnungsgründen, die auf Antrag der Parteien berücksichtigt werden. Es kennt nur Ausstandsgründe, welche auf Anzeige, auf das Ablehnungsgesuch des Anklägers, Beklagten, Beschädigten oder von Amtes wegen durch richterlichen Beschluß rechtskräftig werden. In den folgenden Fällen ist den Richtern und Beamten der Strafjustiz, also auch dem Staatsanwalt die Mitwirkung nicht gestattet:

a) in ihren eigenen Angelegenheiten;
b) in den Angelegenheiten der Ehefrau, der Verlobten, der Verwandten und Verschwägerten in der auf- und absteigenden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern;
c) in den Angelegenheiten des Ehemannes der Schwester der Ehefrau;
d) in den Angelegenheiten solcher Personen, welchen gegenüber ein besonderes Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht, wie gegenüber Pflegebefohlenen, Bevormundeten, Dienstboten, Angestellten u. s. w., insofern das Verhältnis nicht sechs Monate vorher, ehe sie in amtliche Wirksamkeit treten, aufgehört hat;
e) in Angelegenheiten, in welchen sie bereits in anderer Stellung amtlich oder als Schiedsrichter, Bevollmächtigte oder Beistände gehandelt, oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben haben;
f) in Angelegenheiten, in welchen sie als Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte oder als Ratgeber mitwirkten;
g) in einer Sache, an welcher sie oder eine der unter lit. b und c benannten Personen ein unmittelbares Interesse von einiger Wichtigkeit haben;
h) wenn zwischen ihnen und dem Angeklagten oder Beschädigten ein Verhältnis besteht, aus welchem eine Feindschaft oder eine Abhängigkeit zu schließen ist (§ 3 GGG).

Das Schwägerschaftsverhältnis hat auch dann den Ausstand zur Folge, wenn die Ehefrau nicht mehr lebt. Die in § 3 GGG aufgezählten Ausstandsgründe sind nach § 41 GBV auch für den korrektionellen Strafprozeß maßgebend. Der in Frage kommende Richter oder Beamte hat sich schriftlich oder mündlich über den Ausstandsfall zu erklären. Die Anklagekammer entscheidet, wenn es den Ausstand des Staatsanwaltes betrifft. Das Erkenntnis wird nicht begründet und übt keine rückwirkende Kraft aus.

2. Abschnitt.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

§ 6. Im allgemeinen.

Der Staat bedarf zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutze gewisser Normen und Vorschriften, welche für das Wohlergehen der Gemeinschaft unbedingt notwendig sind. Das öffentliche Strafrecht ist das Mittel zur Abwehr verbrecherischer Eingriffe in die staatlich geschützten Lebensgüter. Der Staat bedient sich der Strafgesetze, um die Rechtsordnung im Kampfe gegen das Verbrechertum zu verteidigen. Er ahndet Gesetzesverletzungen durch die Verbrechensverfolgung, Straffestsetzung und durch die Strafvollziehung. Damit aber das staatliche Gemeinwesen die Strafgerichtsbarkeit durchführen kann, ist es, da es als ideelles Gebilde, als juristische Person nicht selbst handelnd auftreten kann, auf die Tätigkeit und Unterstützung physischer Personen angewiesen. Der Staat macht durch Organe seine Forderungen und Rechte geltend. Ein solches Organ, Amt ist nun auch die Staatsanwaltschaft, deren wichtigste Aufgabe im Gebiete der Strafrechtspflege liegt. Sie hat als Polizeibehörde den Verbrechen und Vergehen nachzuspüren, die Untersuchungen zu überwachen, nach Schluß des Verhörs vor der Anklagekammer ihre Anträge auf Fortsetzung oder Niederschlagung des Prozesses zu stellen. Sie hat im öffentlich-mündlichen Hauptverfahren die Anklage zu begründen und die gesetzlichen Schlußanträge vorzubringen. Dem öffentlichen Ankläger wird durch

Gesetz die Ermächtigung gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß Mißachtung des Strafgesetzes gesühnet wird, daß aber auch kein Unschuldiger Unrecht erleidet. „Jener sei der Verteidiger der Staatsordnung, der Verfolger der Schuldigen und der Beschützer der Unschuldigen.“ [24]) Aufgabe des Staatsanwaltes ist es, die Interessen der sozialen Gesamtheit wahrzunehmen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen Recht und Gesetz vor Gericht anzuklagen und bei zweifelloser Schuld des Verdächtigen die Anwendung der Strafbestimmung zu fordern. Er ruft den Strafrichter an, weil er davon überzeugt ist, daß ein Verbrechen begangen worden und der Angeklagte desselben schuldig ist. Er ist die maßgebende und leitende Amtsperson im Vorverfahren des Strafprozesses, da die Ermittlungen und Untersuchungen auf seine Veranlassung hin vorgenommen werden, weil er zu jeder Zeit die Akten einsehen kann und der Anklagebehörde Ueberweisung an das beschließende Gericht oder Einstellung des Verfahrens beantragt.

§ 7. Die Funktionen des thurgauischen Staatsanwaltes.

Die thurgauische Gesetzgebung räumt dem Staatsanwalt nicht den umfassenden Geschäftskreis des französischen Rechts ein. Die Aufsicht über die gesamte Justizverwaltung und das Amt des Gesetzeswächters, welches in Frankreich dem „ministère public“ zukommt, ist Sache anderer Instanzen. Ebenso sind die zivilprozessualen Aufgaben des Staatsanwaltes nicht so zahlreich und von solch erheblicher Bedeutung, wie dies der französischen Auffassung eigen ist. Der Staat kann den öffentlichen Ankläger mit der Vertretung der fiskalischen Interessen vor den Zivilgerichten beauftragen. In Vormundschaftsangelegenheiten ist dieser der Anwalt der Regierung, wenn von Staats wegen vor Gericht Einsprache erhoben werden muß (Intervention). Außerdem ist der Regierungsrat befugt, den Staatsanwalt um Erstattung von Rechtsgutachten zu ersuchen (§ 6, lit. b, c, d, GAST). Alle diese Geschäfte, die letzterem durch gesetzliche Vorschrift übertragen sind, werden

[24]) Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich, S. 218.

seit Jahren den praktizierenden Anwälten im Kanton zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft kann sich jenen nicht mehr widmen, da die Strafrechtspflege, welche das wichtigste Tätigkeitsfeld darstellt, ihre Arbeitskraft vollauf beansprucht.

Der Staatsanwalt hat die Leitung und Aufsicht über das gesamte strafrechtliche Voruntersuchungsverfahren, führt die Kontrolle über alle seine Verrichtungen im Strafprozeß (§ 27, Abs. 2, 4 GBV), ist die überweisende Behörde in korrektionellen Strafsachen (§ 30 GBV), erteilt im kriminellen Verfahren den Beamten der gerichtlichen Polizei und der Untersuchungsbehörde die zweckdienlichen Weisungen und Aufträge, begutachtet die geschlossenen Untersuchungen und stellt hierüber Anträge zuhanden der Anklagekammer, trägt die Anklage vor Gericht, namentlich vor Schwurgericht vor (§§ 25, lit. a, c, d, GGG; 45 GBV), ergreift gegebenenfalls Rechtsmittel (§ 25, lit. e, 184, 209 GGG) und vermittelt den Urteilsvollzug (§§ 25, lit. f, 237 GGG).

Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht vom 25. November 1927 weist dem Staatsanwalt folgende Verrichtungen zu: Er muß den Widerruf des bedingten Straferlasses dem Gericht, welches letztinstanzlich den Straferlaß bewilligt hat, beantragen, falls eine der im Gesetz bezeichneten Bedingungen zutrifft, und er ist auch ermächtigt, schriftlich das Begehren zu stellen, daß die Unterbringung des jugendlichen Delinquenten in einer Besserungsanstalt oder Familie um ein Jahr verlängert oder daß auf die durch das Strafgesetz angedrohte Strafe erkannt oder daß der Jugendliche auch für die Zeit nach der Entlassung unter Schutzaufsicht gestellt werde, wenn die im Urteil festgesetzte Art oder Dauer der Unterbringung ungenügend ist (§§ 8, 18).

1. Kapitel.

Die Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren.

§ 8. Das Ermittlungsverfahren.

Durch die Begehung eines Verbrechens erhält der Staat Anspruch auf die Verfolgung und Bestrafung des Täters. Das Strafverfahren ist zur Anwendung des Strafgesetzes für den einzelnen Fall bestimmt. Es dient der Feststellung und Verwirklichung der staatlichen Strafforderungen. „Mit dem Strafprozeß soll der Herrschaft der Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege Geltung verschafft werden.“ [25]) Er stellt sich zur Aufgabe, die vollständige Wahrheit über die verübten Gesetzesverletzungen ans Licht zu bringen und die schuldigen Täter zu bestrafen. Das Ermittlungsverfahren ist der erste Abschnitt des Rechtsganges in Strafsachen und fällt in den Geschäftskreis der Behörden und Beamten der gerichtlichen Polizei, welche verpflichtet ist, nachzuforschen, ob eine strafbare Handlung geschehen sei. Sie gibt der zuständigen Amtsstelle Kenntnis von den Missetaten und prüft die Glaubhaftigkeit der eingesandten Anzeigen. Die Vorerhebungen sollen der strafverfolgenden Instanz die Möglichkeit bieten, darüber Beschluß zu fassen, ob gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Vorfalles die Untersuchung eröffnet werden soll oder nicht.

Im Thurgau treten im korrektionellen Prozeß die Ortsvorsteher und Gemeindeammänner gerichtspolizeilich in Tätigkeit. Es liegt ihnen ob, die Spuren erfolgter Verbrechen aufzusuchen und zu verhindern, daß diese zugedeckt und verwischt werden; andernfalls sind sie gehalten, im Protokoll genau über den Tatbestand zu berichten und bei Gefahr im Verzug jede wünschenswerte Anordnung zu treffen (§ 4 GBV). Maßgebend für die Einleitung der Strafuntersuchung ist das

[25]) Geyer, Lehrbuch, S. 3.

Offizialprinzip: Die Verfolgung setzt mit Ausnahme der Antragsdelikte von Amtes wegen ein (§ 2 GBV). Die Behörden und Beamten müssen strafbare Handlungen anzeigen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufes Kunde erhalten. Der Bezirksstatthalter nimmt die Voruntersuchung vor. Er stellt den objektiven Tatbestand fest und sammelt die Beweise, welche zur Entlastung oder Ueberführung des mutmaßlichen Täters dienen; dabei hat er unverzüglich einen Augenschein aufzunehmen und auf Verhaftung, Hausdurchsuchung und Beschagnahme zu erkennen, wenn dies notwendig ist (§ 10 GBV). Die Aufsicht und Leitung über das ganze strafrechtliche Voruntersuchungsverfahren steht dem Staatsanwalt zu, welcher zu jeder Zeit von den Akten Einsicht nehmen und die erforderlichen, zweckmäßigen Weisungen erlassen kann (§ 27 GBV). Er entscheidet über Beschwerden wegen Ablehnung von Strafklagen durch den Bezirksstatthalter, indem er berechtigt ist, bedingungslos oder gegen Hinterlegung einer Geldsumme für die Untersuchungskosten und für eine allfällige Entschädigung des Angeklagten die Einleitung der Voruntersuchung zu beschließen. Gegen ablehnende Verfügungen des Staatsanwaltes ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig (§ 7 GBV).

Im kriminellen Verfahren ist neben dem Regierungsrat die Staatsanwaltschaft das leitende Organ der gerichtlichen Polizei. Sie betraut diese mit den notwendigen Aufgaben und übergibt dem Verhörrichteramt die bekannt gewordenen Verbrechen zur Strafuntersuchung (§§ 10, lit. d, 25, lit. a, GGG). Zu ihrer Verfügung stehen die Beamten und Angestellten der Polizei, die Ortsvorsteher, Gemeindeammänner und Bezirksstatthalter, welche in kriminellen Fällen die Voruntersuchungen auf die wesentlichen Schritte, wie Feststellung des Tatbestandes und Einvernahme der Hauptzeugen zu begrenzen haben. Sie machen dem Staatsanwalt über Polizeianzeigen Mitteilung, sammeln die Beweismittel, sorgen dafür, daß die Spuren sich nicht verlieren und suchen diejenigen Anhaltspunkte auf, welche zur Ermittlung des Verbrechens und möglicherweise zur Verhaftung der verdächtigen Person führen. Die kantonalen Behörden haben als Amtspersonen bei Entdeckung von Kriminalvergehen die Anzeigepflicht zu erfüllen.

§ 9. *Die Untersuchung.*

Die Untersuchung ist derjenige Prozeßabschnitt, welcher dem Ermittlungsverfahren gleich nachfolgt und die Frage erledigt, ob gegen einen Angeschuldigten die Anklage erhoben oder unterlassen werden soll. Sie bereitet die Anklage vor, trägt der Strafverfolgungsbehörde das Material zur Erhebung des Strafanspruches zusammen. Andererseits aber muß der Untersuchungsrichter die Gründe berücksichtigen, welche für die Nichtschuld des Angeschuldigten sprechen. Er darf seine Tätigkeit nicht einseitig auf dessen Ueberführung einstellen. Als Richter hat er beide Teile, sowohl die Schuld- als auch die Entlastungsmomente im Auge zu behalten. In zweiter Linie liefert die Untersuchung den Stoff für die Hauptverhandlung; insbesondere bezweckt sie die Beweissicherung. Bestimmte Anordnungen können oft unmittelbar vor der Hauptverhandlung oder während derselben nicht mehr mit Erfolg durchgeführt werden oder hätten keinen Wert mehr; deshalb sind sie schon hier zu treffen. Es handelt sich um Augenscheine, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen. Im Gegensatz zum Ermittlungsverfahren hat es die Untersuchung bereits mit einer bestimmten Person zu tun. Sie stellt als die bedeutendere Stufe im Vorverfahren noch nicht den Parteiprozeß, sondern einen amtlichen Rechtsgang dar, in welchem die staatlichen Organe die führende Rolle spielen und der Beschuldigte nur Untersuchungsobjekt ist. Inquisitorische Grundsätze beherrschen das Untersuchungsverfahren. Der thurgauische Strafprozeß stattet die angeschuldigte Person nicht mit eigenen Parteirechten aus. Sie darf noch keinen Verteidiger zuziehen, keine Beweiserhebungen beantragen und den Beschuldigungszeugen im öffentlichen Kreuzverhör gegenübertreten wie in den anglosächsischen Ländern.[26]) Das Vorverfahren, die Untersuchung vor allem ist Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Prozeßwissenschaft. Die einen[27]) wollen sie überhaupt beseitigen oder dem Staatsanwalt anvertrauen, damit dieser unmittelbar

[26]) Mittermaier, Englisches, schottisches und amerikanisches Strafverfahren, S. 226.

[27]) Stemann, GA, Bd. 8, S. 44; Zucker, GS, Bd. 47, S. 436; Amrhein, Strafprozeßreform, S. 190.

mit dem Schuldverdächtigen Fühlung nehme und der einheitliche Plan des Vorgehens nicht durch zwei Untersuchungsbeamte vereitelt werde. Eine andere Gruppe [28]) fordert die Beibehaltung des untersuchungsrichterlichen Verfahrens, wenn auch nicht mehr im Umfange des geltenden Rechts. Sie begründet ihre Ansicht damit, daß vier Augen eben mehr sehen als zwei, vier Ohren besser hören als nur zwei, daß eine gewisse Kontrolle des Staatsanwaltes über den Verhörrichter im Interesse einer energischen und zielbewußten Strafverfolgung liege, daß der Untersuchungsrichter durchaus nicht vermißt werden könne, weil eigentlich die Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen richterliche Maßnahmen seien und als schwere Eingriffe in die persönlichen Freiheiten und Rechte der Bürger niemals andern Organen überlassen werden dürfen. Im weitern sind die Auffassungen über die Gestaltung der Untersuchung in der Theorie geteilt. Viele möchten das akkusatorische Prinzip, das Parteiverfahren auch für die Untersuchung, nicht nur für die Hauptverhandlung einführen.[29]) Dadurch gebe man dem Angeschuldigten die Mittel in die Hand, welche er unbedingt zu seiner Verteidigung brauche. Er dürfe nicht mehr der Willkür und Laune des Inquirenten unterworfen sein. Ankläger und Angeklagter sollen gleiche Befugnisse haben. Die Form der Verhandlung soll öffentlich, mündlich und kontradiktorisch, beide Prozeßbeteiligten sollen Parteien sein. Die andere Richtung [30]) dagegen vertritt den Standpunkt, daß Untersuchung und Parteiöffentlichkeit sich widersprechen würden, ein Verhör auf der Verhandlungsgrundlage ein Unding sei, daß die Strafverfolgung in ihrer Wirksamkeit durch ein öffentliches, mündliches Vorverfahren gehemmt werde, weil die Kollusionsgefahr bedeutend zunehmen und die Untersuchung noch mehr in die Länge gezogen würde. Alle diese Vorschläge müssen peinlich geprüft und sorgfältig erwogen werden. Ueber ihre Auswirkungen in der Praxis lauten

[28]) Delbrück, GS, Bd. 64, S. 447; Geyer, Lehrbuch, S. 620/22; Galli, DJZ, Ig. 8, S. 489.

[29]) Ullmann, Lehrbuch, S. 44/45; Geyer, Lehrbuch, S. 637; Sueß, S 227.

[30]) Mittermaier, DJZ, 9. Ig., S. 1002; Aschrott, Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Bd. 1, S. 362.

die Berichte verschieden. In England und in Amerika scheint man gute Erfahrungen gemacht zu haben, während Versuche mit kontradiktorischer Vorverhandlung in Frankreich bisher stets gescheitert sein sollen.[31])

§ 10. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im thurgauischen Untersuchungsverfahren.

Der Staatsanwalt ist sowohl im korrektionellen als auch im kriminellen Untersuchungsverfahren Aufsichtsbehörde. Im korrektionellen Prozeß beauftragt er den Bezirksstatthalter, welcher wichtige Straffälle anzeigt und die Untersuchung führt, gegebenenfalls mit deren Vornahme (§ 6 GBV). Er ist berechtigt, den Verhören beizuwohnen und Weisungen zu erteilen. Er verfügt über die Fortdauer des vom Bezirksstatthalter beschlossenen Untersuchungsverhaftes und ist ermächtigt, verwickelte und umständliche Strafuntersuchungen dem Verhöramt zu übertragen (§ 27 GBV). Die Anklagekammer behandelt Beschwerden über die Amtsführung der Statthalter nach Einsicht der eingereichten Anträge des öffentlichen Anklägers. Ueber dessen Maßnahmen hört der Regierungsrat Klagen an. Das Bezirksamt sendet nach durchgeführter Untersuchung die Akten an den Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, welcher die wesentlichen Ergebnisse und Folgerungen enthält.

Im kriminellen Prozeß ist der Verhörrichter der Untersuchungsbeamte. Das Verfahren ist schriftlich, nicht öffentlich (§ 21 GGG). Der Staatsanwalt ist befugt, bestimmte Begehren zu stellen, von den Akten Einsicht zu nehmen und bei den Verhören anwesend zu sein (§ 25, lit. a, b, GGG). Zweck der Untersuchung ist 1. die Ausmittlung des Tatbestandes und des Täters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen die Anklage erhoben werden kann und 2. die Sammlung der nötigen Beweismittel, um der mündlichen Hauptuntersuchung vor dem Geschwornengericht ihren Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern (§ 65 GGG). Staatsanwaltschaft und

[31]) Gleispach, ZschSTR, 33. Jg., S. 275 ff.

Anklagekammer überwachen die Tätigkeit des Verhörrichters, welcher den Verfügungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten hat.[32]) Das Aufsichtsrecht der Anklagekammer ist aber umfassender als dasjenige des Staatsanwaltes, welcher z. B. nach einem Entscheide jener Behörde aus dem Jahre 1919[33]) nicht das Recht hat, während der Zeit der anhängigen Untersuchung beim Verhöramt einen Angeschuldigten aus der Haft zu entlassen. Dagegen kann die Anklagekammer alle Anordnungen des Untersuchungsrichters aufheben, abändern, von Amtes wegen oder auf Klage hin die gutscheinenden Verfügungen treffen (§ 69 GGG). Nach vollendeter Untersuchung stellt der Verhörrichter dem Staatsanwalt die Strafprozedur mit Beilage eines Schlußberichtes zu.

Das thurgauische Recht hält die beiden strafprozessualen Aufgaben der Untersuchung und der Anklage nicht ganz auseinander. Der Untersuchungsrichter ist gewissermaßen der Gehilfe des Staatsanwaltes; denn er hat nach dessen Anordnungen und Weisungen vorzugehen. Dieser nimmt die Untersuchungsakten zur Prüfung entgegen, welche die Basis der Anklage bilden. Es ist festzustellen, daß der Untersuchungsrichter kein Richter im streng juristischen Sinn ist. Seine Verrichtungen sind gemischter Natur. Einerseits hat er darüber zu entscheiden, wann eine Verhaftung oder Durchsuchung stattfinden soll, und andererseits untersucht er, geht den Anschuldigungen nach und ist bestrebt, irgendwelche Tatsachen und Umstände heraus zu finden, die seine Vermutungen bestärken. Untersuchungsrichter und Staatsanwalt sind aufeinander angewiesen; sie müssen zusammenarbeiten. Beide Organe haben nach der materiellen Wahrheit zu forschen. Jener sammelt die Beweise, worauf sich die Anklage stützt; dieser bedient sich zur Erhebung und Durchführung des Strafanspruches der Feststellungen und Resultate, welche der Verhörrichter zutage fördert. Es ist deshalb von Nutzen, wenn der Staatsanwalt ein Leitungsrecht über die Geschäfte des Untersuchungsbeamten besitzt. Dieses greift aber nicht so tief, daß auf Schritt

[32]) Reglement über die Geschäftsführung des Verhöramtes, Gesetzessammlung, Bd. V, 5. Abschnitt, S. 228—230.

[33]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, S. 104.

und Tritt die untersuchungsrichterliche Tätigkeit zu verfolgen wäre. Eine solche Auslegung der Kontrolle durch den Staatsanwalt wird auch schwerlich in der Strafrechtspflege vorkommen, da der Inquirent sozusagen unter amtliche Bevormundung gestellt würde.

2. Kapitel.

Die Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren.

§ 11. Die Prüfung der Untersuchung und die Zulassung der Anklage.

Das Uebergangsverfahren schiebt sich zwischen das Vor- und das Hauptverfahren ein und ist der zweite, wichtige Teil des Strafprozesses. Es schließt die Untersuchung ab und eröffnet möglicherweise das Hauptverfahren. Die Anklagebehörde, meistens Anklagekammer genannt, prüft die durch den Verhörrichter vorgenommenen Ermittlungen und Zeugeneinvernahmen und faßt darüber einen Beschluß, ob die Strafverfolgung aufgehoben oder der Angeschuldigte vor das urteilende Gericht gestellt werden soll. In diesem Fall heißt der Entscheid Eröffnungs- oder Ueberweisungsbeschluß, welcher die Wirkung hat, daß in öffentlicher und mündlicher Parteiverhandlung über die erhobene Anklage erkannt werden soll. Er spricht aus, daß die angeklagte Person einer oder mehrerer strafbaren Handlungen sehr verdächtig sei und der Ankläger deshalb keinen Grund habe, die Strafprozedur einzustellen, sondern vielmehr den Richter anrufen müsse, damit er nach Recht und Gerechtigkeit sein Urteil abgebe. Die Doktrin schätzt die Bedeutung des Ueberweisungsbeschlusses verschieden ein. Es wird behauptet, daß er eine gewohnheitsmäßige Genehmigung der staatsanwaltschaftlichen Anträge, ein leerer Formalismus sei, weil äußerst selten die Durchführung des Hauptverfahrens abgelehnt werde.[34]) Der Angeschuldigte

[34]) Gneist, S. 76; Kronecker, Zsch f. ges. STW, Bd. 10, S. 521; v. Lilienthal, in „Die Reform des Strafprozesses“ von Aschrott, S. 418; Henschel, GS, Bd. 74, S. 407.

sei nicht in der Lage, den Darlegungen des Staatsanwaltes in einer Verteidigungsschrift entgegenzutreten. Das Verfahren vor Anklagekammer müsse durch einen Vortermin ersetzt werden, welcher jenem Gelegenheit gewähren soll, in öffentlicher und kontradiktorischer Parteiverhandlung seine Beweisanträge vorzubringen.[35]) Die deutschen Strafprozeßentwürfe von 1908 und 1919 weisen denn auch nach dieser Richtung Bestimmungen auf.[36]) Im andern Lager dagegen wird angeführt, daß die Anklagebehörde zum Schutze gegen lückenhafte, halbwegs bewiesene Anschuldigungen aufgestellt sei und sich damit zu befassen habe, daß keine unschuldigen Leute auf der Anklagebank erscheinen müssen. Das Zwischenverfahren dürfe nicht zur eigentlichen Hauptverhandlung ausgestaltet werden und deren Wert vermindern.[37])

Der Staatsanwalt macht seinen Strafanspruch in bestimmt abgefaßter, schriftlicher Form geltend. Dieses Schriftstück ist in der Gerichtssprache unter dem Namen Anklageschrift bekannt. Es ist ein Erzeugnis der französischen Gesetzgebung, bildet die Grundlage der Hauptverhandlung und dient zur Vorbereitung der Fragestellung an die Geschwornen. In der Anklageschrift teilt der öffentliche Ankläger mit, welche Person er für schuldig hält, beschreibt einläßlich und genau den Tatbestand des eingeklagten Verbrechens, erwähnt die Umstände und Tatsachen, welche straferhöhenden oder strafmildernden Einfluß haben und gibt die Gesetzesstelle an, unter welche die strafbare Handlung fällt. Dabei sollen seine tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen einfach, klar und übersichtlich sein. Die Anklageschrift, welche dem Angeklagten verlesen wird, damit er sich auf die Verteidigung und Rechtfertigung vorbereiten kann, soll keine Parteischrift sein. Sie darf nicht nur die Anklagegründe aufzählen, sondern sie muß unbefangen über die Ergebnisse der Untersuchung Aufschluß geben.

---

[35]) Mittermaier, DJZ, 9. Jg., S. 1007; Prot. der Kom. f. d. Reform des Strafproz., Bd. 1, S. 152; Pfenninger, JZ, 13. Jg., Heft 2, S. 26, 29; Goldschmidt, DJZ, 25. Jg., S. 168.

[36]) v. Heldmann, Diss., S. 88 ff.; Goldschmidt, Zsch f. ges. STW, Bd. 43, S. 427.

[37]) Lucas, DJZ, 25. Jg., S. 331; Nagler, GS, Bd. 73, S. 192.

§ 12. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren.

Im korrektionellen Verfahren prüft der Staatsanwalt die Untersuchungen und Anträge der Bezirksstatthalter und kann erkennen auf:

a) Aktenergänzung, wenn die Ermittlungen seiner Ansicht nach nicht abgeschlossen sind. Nachdem er die Ueberweisung an den korrektionellen Richter verfügt hat, ist nur dieser berechtigt, weitere Beweiserhebungen anzuordnen. Dem Staatsanwalt kommt noch zu, solche zu beantragen.[38])

b) Gerichtliche Entscheidung. Die Ergebnisse der Nachforschungen und Verhöre lassen die Annahme zu, daß der Angeschuldigte wahrscheinlich verurteilt wird.

c) Einstellung der Untersuchung (§ 30 GBV). Schuldausschließungs-, Strafaufhebungsgründe und Beweismängel zwingen zum Abbruch der Verbrechensverfolgung. Dieser Beschluß ist durch die Anklagekammer zu bestätigen, welche selbst oder auf Vorschlag des Staatsanwaltes über Kosten, Schadenersatz bei unberechtigter Haft und über Zusprechung eines Unschuldszeugnisses an den irrtümlich Beschuldigten entscheidet. Will die Anklagekammer das Strafverfahren wider den Antrag des Staatsanwaltes fortsetzen lassen, so ist dieser daran gebunden, muß also den Fall an den zuständigen Strafrichter überweisen (§ 31 GBV). Die Zustimmung der Anklagekammer ist dann nicht erforderlich, wenn der Staatsanwalt beschließt, einen Teil der Untersuchung vor das erkennende Gericht zur Beurteilung zu bringen und für den übrigen Teil das Verfahren einzustellen. Bei solcher Prozeßlage fungiert anstatt der Anklagekammer der korrektionelle Richter als Kontrollbehörde, welcher auch die Ueberweisung der andern Prozeduren verfügen kann.[39]) Es ist somit die Möglichkeit vorhanden, daß dieselbe Instanz im gleichen Fall die Anklage erhebt und das Urteil als entscheidendes Gericht fällt. Eine solche Regelung verstößt gegen den Anklagegrundsatz und gefährdet die vor-

[38]) Entscheid des Obergerichtes, 1896, Rechtsbuch Nr. 537.

[39]) Entscheid der Anklagekammer, 1871, Rechtsbuch Nr. 541; Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates, 1923, Anhang.

urteilslose, unparteiische Rechtsprechung; es wird dagegen erreicht, daß das Gericht ein Gesamtbild über den Tatbestand erhält und das ganze Aktenmaterial einheitlich und im Zusammenhang der richterlichen Prüfung unterliegt. Gegen die Entschädigungs- und Kostenauflagen können Staat, Denunziant und der Angeschuldigte vor Rekurskommission des Obergerichts Beschwerde führen (§ 32 GBV). Eine Frist war lange Zeit nicht bestimmt, sodaß die Zahlung der Kosten oder die Beschwerdeeinlegung bis zur amtlichen Aufforderung hinausgeschoben werden konnte. Durch Beschluß vom 9. November 1894 ordnete die Rekurskommission für die Anwendung des Rechtsmittels nach Analogie des Geschwornengerichtsgesetzes eine Frist von 14 Tagen an.[40]) Die Wiederaufnahme einer aufgehobenen Untersuchung ist zu jeder Zeit vorgesehen bei Nachweis von neuen, erheblichen Tatsachen bis zum Grade der Wahrscheinlichkeit. Begehren um Wiedereinleitung des Verfahrens nimmt der Staatsanwalt in schriftlicher Eingabe entgegen. Er beschließt hierüber, nachdem er gegebenenfalls es als notwendig erachtet hat, vom Bezirksamt einen Bericht einzufordern und neue Erhebungen zu veranlassen. Gegen Wiederaufnahmebeschlüsse ist die Anklagekammer Rekursbehörde (§§ 33, 34 GBV). Nach der Ueberweisung kann die Anklage mit Ausnahme der Antragsdelikte nicht mehr zurückgezogen werden (§ 38 GBV). Dieses Verbot verkennt den Sinn des Anklageprinzips, welches der anklagenden Behörde das Recht verleiht, selbständig über das Bestehen und die Durchführung der Anklage zu entscheiden.

Im kriminellen Verfahren stellt der Staatsanwalt die Untersuchungsakten mit begründetem, schriftlichem Antrag und mit dem Schlußbericht des Verhörrichters der Anklagekammer zu und legt den Entwurf einer Anklageakte bei, wenn er die Eröffnung des Hauptverfahrens vor Schwurgericht vorschlägt (§ 70 GGG). Nach seiner Ueberzeugung stellt er die Anträge an die Anklagekammer (§ 26 GGG). Diese besteht aus dem Chef des Justizdepartementes (Präsident) und aus zwei vom Großen Rat gewählten, stimmfähigen Kantonseinwohnern. Die Beteiligung der obersten Vollzugsbehörde erfolgt ohne Rück-

[40]) Rechtsbuch, Nr. 544.

sicht auf den in § 19 der Verfassung von 1869 festgelegten staatsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung und ist laut Kommissionalbericht vom März 1852 zur Vertretung der öffentlichen Interessen im Strafprozeß angeordnet worden. Die Anklagekammer beratet bei sehr wichtigen, zweifelhaften Fällen in geschlossenen Sitzungen. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben keinen Zutritt; es findet Aktenumlauf statt. Anläßlich der Revision des Geschwornengerichtsgesetzes im Jahre 1867 wurde im Großen Rat beantragt, der Anklagekammer zu gestatten, den Staatsanwalt mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beizuziehen. Dieser Vorschlag blieb aber in Minderheit. Die Parteien sollten nicht ungleich gestellt werden.[41]) Der Anklagekammer liegt ob, die Untersuchungen des Verhörrichters und die Gutachten des Staatsanwaltes zu prüfen. Sie beschließt entweder Aktenvervollständigung, oder Versetzung in Anklagezustand und Ueberweisung an das Geschwornengericht, oder die Ueberweisung an den korrektionellen Richter, oder die Aufhebung des Verfahrens (§ 71 GGG).

a) Aktenvervollständigung. Die Prozedur wird zur Vornahme der noch fehlenden Beweisermittlungen an den Verhörrichter zurückgewiesen.

b) Versetzung in Anklagezustand und Ueberweisung an das Schwurgericht. Diese Verfügung wird nicht begründet, bestimmt aber genau den Gegenstand der Anklage und muß vom Präsidenten und Sekretär der Anklagekammer unterschrieben sein. Diese entscheidet bei subjektivem oder objektivem Zusammenhang der Verbrechen in globo über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Beschluß über die Frage der Zuständigkeit ist endgültig; er kann bei Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr angefochten werden. Der Staatsanwalt fertigt die Anklageschrift aus, deren Bedingungen fast gleich lauten wie diejenigen des Bundesstrafprozesses vom 27. August 1851 und der zürcherischen Strafprozeßordnung. Folgende Erfordernisse sind zu erfüllen:

1. Die genaue Bezeichnung der Person des Angeklagten.
2. Die Mitteilung der Handlungen oder Unterlassungen, welche ihm zur Last gelegt werden.

[41]) Thurgauer-Zeitung, 1867, Nr. 217.

3. Erklärungen über die Eigenschaft und Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder der Unterlassung verbunden waren, soweit dieselben zum gesetzlichen Tatbestand des Verbrechens gehören.

4. Die Angabe der Gesetzesartikel, welche das Verbrechen mit Strafe bedrohen.

Neben der Hauptanklage ist auch eine Eventualanklage möglich (§§ 72—77 GGG). Dem Angeklagten werden ohne Verzögerung die Anklageschrift und der Ueberweisungsbeschluß verlesen. Bei Geständnis desselben urteilt die Kriminalkammer, welche durch die drei erstgewählten Mitglieder des Obergerichts gebildet wird, nach angehörten Parteivorträgen über Strafe, Kosten und Entschädigung, wenn sie oder der Staatsanwalt nicht den Wahrspruch der Geschwornen fordert. Bestreitet der Angeklagte die Schuld oder äußert er sich darüber nicht, so gelangt der Fall vor Schwurgericht zur Behandlung. Es werden ihm die Richter der erkennenden Instanz bekannt gegeben, damit er Ablehnungen geltend machen kann. Bei den Verhandlungen, die protokolliert und von dem Beschuldigten und dem Untersuchungsbeamten (Verhörrichter oder Bezirksstatthalter) unterzeichnet werden, darf ein Verteidiger mitwirken (§§ 78—81 GGG). Gemäß § 241 des Gesetzes über das Geschwornengericht ist die Anklagekammer befugt, auch korrektionelle Strafsachen an das Schwurgericht zu überweisen, wenn das Beweisverfahren Schwierigkeiten bereitet und der Schaden beträchtlich ist.

c) Ueberweisung an den korrektionellen Richter. Der Tatbestand ist nach dem Straf- und dem Kompetenzgesetz für den Strafprozeß nicht so belastend und einwandfrei erstellt, daß das Schwurgericht für die Beurteilung zuständig wäre. Der Staatsanwalt weist die Prozedur an die zuständige Gerichtsbehörde (§ 82 GGG).

d) Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens. Die Verdachtsgründe sind zu gering, um die Anklage aufrecht zu erhalten. Der Beschluß der Anklagekammer, welcher kurz begründet und dem Beschuldigten eröffnet wird, regelt die Fragen der Haftentlassung, der Entschädigung und nach einem

Erkenntnis des Obergerichts vom 27. Oktober 1883 auch den Kostenpunkt.[42]) Der Staatsanwalt und der Angeklagte sind berechtigt, beim Obergericht gegen Entscheide der Anklagekammer schriftliche Beschwerde innerhalb 14 Tagen einzulegen. Dem Denunzianten steht ein Rekursrecht zu, wenn ihm die Kosten überbunden werden. Das Verfahren darf nur bei neuen, erheblichen Beschuldigungen wiedereingeleitet werden. Als solche nennt das Gesetz erwiesene oder wahrscheinliche Tatsachen, welche der Anklagekammer nicht bekannt waren und so beschaffen sind, daß sie die Schuldbeweise verstärken oder die Aktenlage so wesentlich ändern, daß die Entdeckung der Wahrheit möglich wird. Die Anklagekammer beschließt ohne Begründung die Wiederaufnahme der Untersuchungen, unter Umständen nach Anordnung weiterer Beweiserhebungen. Nur bei ablehnenden Beschlüssen kann an den Regierungsrat rekurriert werden (§§ 83—89 GGG).

3. Kapitel.

Die Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren.

§ 13. Das Hauptverfahren.

Das Hauptverfahren ist das entscheidende Stadium im Prozeß; es stellt das Vorliegen oder Nichtvorhandensein des staatlichen Strafanspruches fest. Das erkennende Gericht wird durch die Anklagebehörde zur Beantwortung der Frage angerufen, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig zu sprechen sei. Ziel der Hauptverhandlung ist das Urteil über die Strafsache. Die öffentliche und mündliche Schlußverhandlung bringt den Rechtsstreit, den eigentlichen Prozeß zum Austrag; sie ist eine Errungenschaft der Reformbewegung, welche vor Mitte des letzten Jahrhunderts neue Forderungen aufgestellt und das damalige gemeinrechtliche Strafverfahren im wichtigsten Teil umgestaltet hat. Diese durchgedrungenen Grundsätze bilden nun die wesentlichen Elemente des modernen Strafprozesses und haben auch in der thurgauischen Gesetzgebung Geltung, vor allem in der krimi-

[42]) Rechtsbuch, Nr. 569.

nellen, weniger in der korrektionellen Ordnung; es sind dies die Prinzipien der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung, der Akkusation und der Waffengleichheit. Oeffentlichkeit: Das Publikum hat Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen. Durch die Oeffentlichkeit wird das Vertrauen des Volkes in die Strafrechtspflege erhöht, der Wille des Zeugen, die Wahrheit zu sagen gestärkt, der Eifer zu strenger Pflichterfüllung bei den Parteien und den mitwirkenden Beamten vermehrt und größere Sicherheit für eine gesetzmäßige Durchführung des Verfahrens gewährt. Zur Wahrung der guten Sitte finden geschlossene Sitzungen in den Fällen statt, in welchen durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen Aergernis entstehen könnte (§§ 55, 56 GGG). Mündlichkeit: Die Begründung der Anklage und die Beweisführung sind nur mündlich zulässig. Das Gericht darf nur diejenigen Tatsachen, Feststellungen und Erklärungen, welche mündlich vorgetragen und erwähnt werden, als Stoff für seine Entscheidungen benützen. Im korrektionellen Prozeß stehen dem Richter zur Urteilsfällung noch die Untersuchungsakten zur Verfügung (§ 48 GBV). Unmittelbarkeit: Die entscheidende Instanz ist gebunden, die Anklage selbst anzuhören, den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen persönlich zu vernehmen und ihre Ueberzeugung durch eigene, sinnliche Wahrnehmung zu gewinnen. Die Voruntersuchungsakten dürfen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgelesen und auch den Geschwornen nicht zur Einsicht gegeben werden. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände vorliegen, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind (§§ 139, 140 GGG). Die Geschwornen werden bei Ablegung des Handgelübdes ermahnt, ihren Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen (§ 107 GGG). Freie Beweiswürdigung: Der Richter ist in der Prüfung der Beweise vollständig frei; seine Ueberzeugung hat sich nicht auf bestimmte Regeln zu stützen. Die Anträge der Parteien sind für ihn nicht maßgebend; er hat sich nur an die gesetzlich festgelegten Grenzen zu halten (§ 172 GGG). Eine besondere Bewertung der Beweismittel, wie sie die frühere gesetzliche Beweistheorie für vorteilhaft

hielt, kommt heute als Ausnahmefall noch vor; so ist im thurgauischen korrektionellen Verfahren „ein Ueberrest aus der Zeit des alten, gemeinen Strafprozesses geblieben“ [43]: Für ein Schuldurteil, welches auf Inzichten beruht, ist ein qualifiziertes Stimmenmehr erforderlich (§ 52 GBV). Akkusation: Die Aufgaben der Verbrechensverfolgung und Aburteilung sind voneinander getrennt und besondern Organen zugewiesen. Im Hauptverfahren stehen Richter, Ankläger und Verteidigung in einem dreiseitigen Rechtsverhältnis; sie erscheinen als Prozeßsubjekte. Das entscheidende Gericht tritt nicht ipso jure, sondern erst auf erhobene Anklage in die Behandlung und Prüfung des Straffalles ein. Staatsanwaltschaft und Gericht sind materiell unabhängig voneinander tätig; sie nehmen als selbständige Staatsorgane am Prozeß teil.

Der Staatsanwalt nimmt im thurgauischen Recht die Stellung einer Partei ein. Das Gesetz nennt das Verfahren vor Schwurgericht eine Parteiverhandlung, und in beiden Strafprozeßordnungen ist von Parteien die Rede. Die Theorie ist über diese Frage geteilter Meinung. Schwarze, Dalcke, Kohler, John und Bornhak [44]) verwerfen den Parteibegriff der Staatsanwaltschaft, indem sie betonen, daß der Staatsanwalt sich nicht nur von jeder Parteilichkeit, sondern auch von jeder Parteieinseitigkeit fernhalten und nur die Erforschung der materiellen Wahrheit als Ziel des strafgerichtlichen Verfahrens anstreben soll. Der Staatsanwalt sei so gut wie der Richter ein Vertreter des Staates im Dienste einer gerechten und sachlichen Strafrechtspflege und könne deshalb unmöglich als eine dem Angeklagten gegenüberstehende Partei aufgefaßt werden. Die Verpflichtung, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu erforschen und festzustellen, spreche gegen die Ansicht, den Ankläger als Partei zu betrachten. Die Grenzen der Parteitätigkeit würden verletzt, wenn man es noch unternehmen müßte, den Gegner zu unterstützen und ihm unter die Arme zu greifen; eine positive Unterstützungspflicht gehe über die Parteistellung hinaus. Ein-

[43]) Rechenschaftsbericht des Obergerichtes, 1920, Anhang.

[44]) GS, Jg. 11, S. 218; GA, Bde. 8, 65, S. 146; 311; Kom. II, S. 185; Zsch. f. ges. STW, Bd. 19, S. 75.

seitigkeit der Interessenvertretung sei für die Partei begriffswesentlich; die Staatsanwaltschaft könne nicht Partei sein, weil sie auch die Verteidigungsmomente in Rechnung zu ziehen habe. Der Staatsanwalt ist Partei im formellen und prozessualen Sinn. Materiell kommt ihm deshalb nicht Parteicharakter zu, weil er im Prozeß nicht eigene, selbständige Rechte geltend macht wie die Parteien im bürgerlichen Verfahren, sondern die Rechte des Staates. Er handelt nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrage der Gemeinschaft. Der Grundsatz der Akkusation zwingt dazu, das Hauptverfahren zu einem Streitverhältnis auszubilden, in welchem zwei Rechtssubjekte mit gleichen Ansprüchen und Pflichten, mit andern Worten zwei Parteien in kontradiktorischer Form vor dem erkennenden Gericht ihre Tätigkeit entfalten. Die Mehrheit der Prozeßrechtslehrer [45]) bezeichnet die Staatsanwaltschaft als Partei formeller Art, da sie in der Gerichtsverhandlung prozessuale Befugnisse ausübe und nach eigenem Gutdünken wie der Verteidiger über die Formen und Mittel des Prozesses verfüge.

Das Verhältnis der Parteien zueinander bestimmt sich nach dem Prinzip der Waffengleichheit: Non debet actori licere, quod reo non permittitur (1. 41. D. de div. regul. jur. 50, 17). Die Rechte und Pflichten der Prozeßbeteiligten sollen gleich bemessen sein; die eine Partei soll der andern gegenüber nicht bevorzugt werden; Ankläger und Angeklagter sollen vor Gericht gleichgestellt sein. Das thurgauische Gesetz räumt den Parteien im Beweisverfahren gleich viele Prozeßrechte ein. Es war zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Anklagebehörde in der Hauptverhandlung zu begünstigen etwa nach der Fassung des Code d'instruction criminelle, welcher den Staatsanwalt von der Sitzungspolizei befreit und ihm gestattet, die Anklage vor Beginn der Beweisaufnahme mündlich zu begründen, an den Beschuldigten, die

[45]) Glaser, Handbuch, II, S. 144; Zachariä, Handbuch, I, S. 422; Ullmann, S. 233; v. Holtzendorff, Handbuch, II, S. 61; Nagler, ZschR, Bd. 26, S. 335; Dohna, S. 5; Geyer, S. 4, 9; Vargha, S. 269; Rosenfeld, S. 107; Temme, Zschr. f. d. Strafverfahren, Bd. 3, S. 365; Ortloff, GS, Bd. 47, S. 322.

Zeugen und Experten unmittelbar Fragen zu stellen.[46]) Die Verlesung des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklageschrift kann nicht als ein Vorrecht der anklagenden Partei betrachtet werden, weil beide Schriftstücke keine einseitigen Parteischriften darstellen, sondern nur kurz über den Tatbestand, die strafrechtliche Bedeutung der Handlung und über die Eigenschaft und Absicht des Täters berichten. Es ist unmöglich, eine mechanische Gleichordnung der Parteien im Prozeß durchzuführen. Aeußerlich, dem Namen nach besteht eine Parteigleichheit, in Wirklichkeit aber ist die Staatsanwaltschaft immer im Vorteil. Sie hat die günstigere Stellung des Angreifers und genießt als Behörde ein größeres Vertrauen.[47]) Die Vertretung der Interessen ist verschieden. Der Ankläger verficht nicht einseitig das Recht der Strafverfolgung; er wirkt nicht ausschließlich contra reum.

Der Vorsitzende des ersten thurgauischen Schwurgerichtes erklärt in seiner Eröffnungsrede ausdrücklich, daß der Staatsanwalt das Klagen nicht wie ein Parteigeschäft zu betreiben, sondern bei seinen Anträgen mit dem Interesse des Staates nur der innern Ueberzeugung zu folgen habe; seine Aufgabe sei ganz und gar nicht etwa, die Geschwornen durch die Kunst der Rede für unbegründete Klagen zu gewinnen.[48]) Aufgabe der Anklagepartei ist es, die materielle Wahrheit und Gerechtigkeit zu erforschen. Diese Zwecksetzung hat zur Folge, daß auch die zugunsten des Beschuldigten zutage getretenen Momente vorgetragen werden müssen. Der Staatsanwalt ist auch als Prozeßsubjekt ein Beamter; er ist kein Privatkläger, welcher einseitig nur die Verurteilung und Bestrafung verlangt. Er soll seiner Amtswürde eingedenk sein und nie Parteileidenschaft und Parteieifer aufkommen lassen. Die Rolle des Verteidigers ist bedeutend einfacher. Er befaßt sich nur mit den persönlichen Interessen des Angeklagten; sein Bestreben zielt auf Freispruch oder auf möglichst geringe Ahndung. Die

---

[46]) Rosicki, S. 76.

[47]) Nagler, ZschR, Bd. 26, S. 346; Fey, Diss., S. 48; Beling in „Encyklopädie der Rechtswissenschaft", von v. Holtzendorff und Kohler, Bd. 5, 3. Kap., S. 154.

[48]) Thurgauer-Zeitung, 1852, Nr. 275.

Staatsanwaltschaft wird moralisch als Amtsbehörde der Verteidigung gegenüber im Vorsprung sein. In verschiedener Richtung wird der Versuch unternommen, das Gleichgewicht herzustellen. Die thurgauische kriminelle Prozeßordnung macht Anstrengungen, durch Begünstigung des Beschuldigten einen Ausgleich zustande zu bringen. Als favor defensionis sind die Bestimmungen über die Bevorzugung des Angeklagten und der Verteidigung bei der Ablehnung von Geschwornen und bei der Fragestellung für den Wahrspruch, über die qualifizierte Majorität zur Bejahung der Schuldfrage und das Recht des Angeklagten auf das letzte Wort ins Auge zu fassen (§§ 101, 142, 153, 161 GGG). Ortloff und Geyer [49]) schlagen vor, durch Schaffung einer amtlichen Verteidigung [50]) die Waffengleichheit vollständig in die Praxis umzusetzen.

Die Hauptverhandlung findet in Wechselwirkung zwischen den Parteien und dem Gericht statt. Staatsanwalt, Richter und Verteidigung arbeiten zusammen, um den Tatbestand möglichst lückenlos festzustellen und zu beurteilen; damit aber das Zusammenwirken der Prozeßsubjekte nicht gestört oder gar vereitelt wird, unterstehen die Parteien der richterlichen Prozeßleitung. Der Präsident der Kriminalkammer führt im Schwurgerichtsverfahren die Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus; er kann alles dasjenige anordnen, was er zur Ermittlung der Wahrheit für nötig erachtet, er ladet Zeugen vor und läßt die Beweismittel herbeischaffen (§§ 113, 117 GGG). Staatsanwalt und Verteidiger sind verpflichtet, den Vorsitzenden über Prozeßverletzungen zu unterrichten, damit richtig verfügt oder ein Beschluß der Kriminalkammer eingeholt werden kann (§ 143 GGG). Die Befugnisse der Parteien gegenüber dem Gericht ergeben sich aus der Regel des rechtlichen Gehörs. Das aktiv rechtliche Gehör [51]) räumt den Parteien die Berechtigung ein, von allen Entscheidungen und Mitteilungen, welche für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen; sie haben

[49]) GS, Bd. 47, S. 326; Lehrbuch, S. 424.
[50]) Vergl. auch Thormann, ZBJV, Bd. 40, S. 257—266, 317—329; Pfenninger, ZschSTR, Jg. 32, S. 360.
[51]) Knecht, S. 78.

deshalb Anspruch auf Akteneinsicht und auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung (Parteiöffentlichkeit). Das passiv rechtliche Gehör [52]) besteht darin, daß das Gericht Begehren und Anträge der Parteien anzuhören und hierüber zu entscheiden hat (z. B. §§ 111, 134, 135, 145, Abs. 2 GGG).

§ 14. Die Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung.

Die Vorbereitungshandlungen sind teils Anordnungen des Gerichts, teils Maßnahmen der Parteien. Sie werden in Angriff genommen, damit das Hauptverfahren beginnen und ohne Hemmungen abgewickelt werden kann. Die Schlußverhandlung wird durch diese letzten Vorkehren ermöglicht und sichergestellt.

Im korrektionellen Prozeß setzen die Präsidenten der Bezirksgerichte den Tag der Verhandlungen fest und verfügen die nötigen Ladungen. Die Prozeßbeteiligten können die Akten einsehen und gegen Entschädigung Abschriften von Aktenstücken verlangen (§§ 39, 40 GBV).

Im kriminellen Verfahren wird mindestens 10 Tage vor der Schwurgerichtsverhandlung aus der Urliste durch das Los für die Assisensitzung eine Geschwornenliste aufgestellt, welche mit den Ergänzungen 42 Namen verzeichnet. Der Präsident der Kriminalkammer trifft die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Maßregeln: Er bestimmt den Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung und läßt die Tagesordnung im Amtsblatt bekannt machen, stellt dem Staatsanwalt die Sitzungsliste zu (nach der Gerichtsübung auch dem Verteidiger zuhanden des Angeklagten), sorgt gemäß § 11 des Anwaltsgesetzes vom 18. Februar 1880 für eine offizielle Verteidigung des Angeschuldigten, wenn noch kein Anwalt bestellt worden ist, gibt den Richtern, Geschwornen, Parteien, Zeugen und Sachverständigen den Tag der Verhandlungen kund und kann von sich aus Zeugen und Experten vorberufen. Auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Verteidigers werden Zeugen, welche in der Untersuchung nicht einvernommen worden sind, unter der Bedingung auf die Liste gesetzt, daß die

[52]) Trüssel, S. 155.

Punkte angegeben werden, worauf das Zeugenverhör in der Hauptverhandlung zu erstrecken ist. Die Beweisergänzungen, welche der Angeklagte vorschlägt, werden zunächst von dem ersten Kriminalrichter geprüft und nicht genehmigt, falls sie unerheblich sind. Bei Leistung eines Kostenvorschusses aber darf jener auch abgelehnte Zeugen vorladen. Der Verteidiger kann den Angeklagten im Gefängnis besuchen und ohne Aufsicht sich mit ihm besprechen (§§ 46, 47, 49, 90—92 GGG). Die Akteneinsicht ist auf Grund eines Beschlusses der Anklagekammer vom 13. August 1869[53]) im Gegensatz zur korrektionellen Strafprozeßordnung schon vor der Ueberweisung gestattet, weil die Eröffnung des Schwurgerichtsverfahrens für die beschuldigte Person schwerere Folgen hat. Die Kriminalkammer berücksichtigt Verschiebungsgesuche der Parteien nur bei dringenden Verhinderungsgründen (§ 52 GGG).

§ 15. Die Hauptverhandlung.

A. Vor Schwurgericht: In 5 Abschnitte läßt sich die gerichtliche Verhandlung zerlegen: Die Bildung der Geschwornenbank, die Vorfragen, die Beweisaufnahme, die Parteivorträge und das Urteil.

1. Die Parteien, Staatsanwalt und Angeklagter, nehmen an der Bezeichnung der Richter über die Schuldfrage teil, indem sie bei Anwesenheit von weniger als 30 Geschwornen Anspruch auf Ergänzung der Sitzungsliste haben und befugt sind, je eine gleiche Anzahl von Geschwornen peremtorisch, ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§§ 50, 97, 100 GGG).

2. Vor dem Eintreten in die Hauptsache werden durch die Kriminalkammer noch Vorfragen behandelt und beurteilt. Diese erkennt nach den Aeußerungen der Parteien auch über Zwischenfragen, welche während der Sitzung dem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. Gegenstand solcher Vorfragen können der Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit, die Einrede der Verjährung, der Einwand des Klagerückzuges, nicht aber die Anfechtung der Zuständigkeit sein, weil nach

[53]) Rechtsbuch, Nr. 548.

§ 75 GGG die Kompetenzbestimmung der Anklagekammer endgültig ist, somit vor Schwurgericht nicht mehr beanstandet werden kann. Ueber die gegen Richter und Gerichtspersonen angestrengten Ausstandsbegehren wird vor der Festsetzung der Geschwornenliste entschieden (§§ 94, 111 GGG).

Die Verlesung des Ueberweisungsbeschlusses der Anklagekammer durch den Aktuar des Schwurgerichtes und der Anklageschrift durch den Staatsanwalt leitet die eigentlichen Prozeßverhandlungen ein. Letztere wird meistens nicht bekannt gegeben, da sie in der Regel mit den Anklagepunkten des Ueberweisungsbeschlusses übereinstimmt. Beide Anklageakten enthalten keine besondern Mitteilungen über den Verlauf des Beweisverfahrens in der Untersuchung. Es werden genau die Handlungen oder Unterlassungen geschildert, welche nach der Meinung der Anklagebehörde Gesetzesverletzungen sind. Ausführliche Begründungen dürfen nicht eingeflochten werden, sodaß die Unbefangenheit der Geschwornen geschützt ist.

3. Der Präsident der Kriminalkammer führt die Beweisaufnahme nach dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit durch. Gleich wie im bernischen und st. gallischen Recht, im Gegensatz aber zur zürcherischen Gesetzgebung[54]), welche das Kreuzverhör vorsieht, wird im thurgauischen kriminellen Strafprozeß die Form des richterlichen, inquisitorischen Beweisverfahrens angewendet; aber auch die Parteien wirken an der Abhörung der Zeugen, Sachverständigen und des Angeklagten mit. Sie sind neben den Richtern und Geschwornen berechtigt, nach Schluß des Präsidialverhörs Fragen zu stellen, sie können die Leistung des Handgelübdes durch den Zeugen, dessen nochmalige Einvernahme verlangen, namentlich nach dem Verhör des Angeklagten, sie können die Gegenüberstellung mit andern Zeugen, die Verhaftung des Zeugen begehren, wenn seine Aussagen wahrscheinlich falsch sind. Der Gerichtsvorsitzende schreitet gegen den Mißbrauch der Vernehmung durch die Parteien ein, denen gegen seine Verfügungen die Beschwerde an die Kriminalkammer zusteht. Die Aeußerungen der Zeugen und Sachver-

[54]) Trüssel, S. 164; Pfund, S. 114; Knecht, S. 82.

ständigen werden nicht ins Protokoll aufgenommen, es sei denn, daß eine Partei die Protokollierung einzelner Mitteilungen von Zeugen beantragt und die Kriminalkammer dem Gesuch beipflichtet. Diese entscheidet auch über die Entlassung der Zeugen, nachdem die Parteien hiezu Stellung bezogen haben. Das Gesetz bestimmt nichts über die Frage, ob es dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger gestattet ist, einen Antrag auf Herbeibringen neuer Beweismittel, insbesondere auf Einvernahme neuer Zeugen geltend zu machen. Diese Befugnis geht aber hervor aus dem Grundsatz des passiv rechtlichen Gehörs, welche Regel im kriminellen Prozeß anerkannt ist; außerdem erwächst dieses Parteirecht mittelbar aus der Vorschrift des § 117, Abs. 1, wonach der Präsident der Kriminalkammer alle diejenigen Maßnahmen treffen kann, welche er zur Erforschung der Wahrheit für notwendig findet (§§ 121—125, 131—135, 138 GGG).

4. Dem Beweisverfahren folgen die Parteivorträge mit Replik und Duplik über die Schuldfrage. Der Staatsanwalt legt den Tatbestand dar und erörtert die Beweise. Er entwirft den Geschwornen und Richtern ein Bild darüber, was sich zugetragen hat, setzt auf Grund der richterlichen Beweisaufnahme auseinander, welche Tatsachen und Zeugenangaben unumstößliche Belege für die begangene strafbare Handlung sind und erklärt, daß der Angeklagte des Vergehens schuldig zu sprechen sei. Er hat vor allem die Belastungsumstände und Ueberführungsgründe zu erwähnen und zu erläutern; denn er ist in erster Linie Ankläger. Aber auch die materielle Verteidigung des Angeschuldigten soll er nicht vernachlässigen, indem er auf strafmildernde Umstände hinweist. Der Anklagebeweis wird immer in den Vordergrund gerückt werden, da es psychologisch unmöglich ist, mit gleicher Sorgfalt und dem selben Eifer die Anklage zu vertreten und andererseits gewissermaßen als zweiter Verteidiger wirksam zu sein. § 26 der kriminellen Ordnung drückt aus, daß der Staatsanwalt die Anträge vor Gericht nach seiner Ueberzeugung stellt. Diese Bestimmung gilt nicht schlechthin; die Staatsanwaltschaft darf dann nicht ihrer Rechtsauffassung folgen, wenn sie entgegen dem Eröffnungsbeschluß der Anklagekammer Niederschlagung

der Prozedur verlangt hat. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1908 [55]) hebt hervor, daß der Ankläger, indem er wohl den Beschluß der Anklagekammer mitteile, im übrigen aber nach seinem Antrag auf Freisprechung plädiere, sich eigentlich zum Anwalt des Angeklagten aufwerfe. Auf diese Weise würden die Ueberweisungsentscheide der Anklagebehörde leicht illusorisch gemacht. Es soll in solchen Fällen der Staatsanwalt in Zukunft nicht selbst amten, sondern die Anklageführung dem ordentlichen oder einem außerordentlichen Stellvertreter überlassen. Hieraus kann der Schluß gezogen werden, daß im thurgauischen kriminellen Strafverfahren die Anklagekammer dominus litis, unmittelbarer Ankläger ist, die Staatsanwaltschaft mittelbar, als Beauftragte der Anklagebehörde am Prozeß sich beteiligt.

Die im Verlaufe der Beweisverhandlungen ermittelten Feststellungen können eine Klageänderung bedingen. Neue Tatsachen (nova) sind imstande, eine Erweiterung oder Einschränkung des Tatbestandes zu verursachen, eine andere Gestaltung der Rechtsfrage hervorzurufen, da der Strafanspruch des Staates, wie er in der Form der Anklageschrift geltend gemacht wird, auf den Ergebnissen der Untersuchung beruht. Wird während des Hauptverfahrens eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen, die in der Anklageschrift nicht genannt ist, so hat der Staatsanwalt eine neue Anklageschrift auszufertigen, wozu ihm auf sein Verlangen oder auf Antrag des Verteidigers die zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung notwendige Frist gewährt werden kann. Es liegt aber auch im Ermessen der Kriminalkammer, die Sitzung fortzusetzen, ohne Rücksicht auf die neuen Anklagepunkte, welche in einem besondern Verfahren behandelt werden sollen (§§ 151, 152 GGG). Laut einem Entscheide vom 19. August 1862 [56]) unterbricht die Kriminalkammer bei solcher Sachlage die Verhandlungen selten, namentlich nicht nach geschlossener Beweisaufnahme, weil eine Einstellung des Verfahrens nach dem Gesetz über das Geschwornengericht in der Regel nur gegen abwesende und nicht gegen anwesende Angeklagte er-

[55]) S. 73, 74.
[56]) Rechtsbuch, Nr. 579.

folgen könne. Die Staatsanwaltschaft hatte den Abbruch der Sitzung begehrt, weil sie nach Schluß der Beweiserhebung annahm, daß das verfolgte oder ein noch schwereres Vergehen im Komplott verübt worden sein müsse und deshalb in Bezug auf die beiden Angeklagten die Beurteilung nicht getrennt stattfinden sollte. Will der Staatsanwalt die Anklage zum Teil oder vollständig fallen lassen, so müssen die Kriminalkammer und der Angeklagte damit einverstanden sein (§ 154 GGG).

Jener kann gegen die Fragenstellung des Gerichtshofes Bemerkungen vorbringen, und die Kriminalkammer nimmt die Beschwerden entgegen (§ 145, Abs. 2 GGG).

Wird durch den Wahrspruch der Geschwornen der Angeklagte als schuldig erklärt, so bleibt der Staatsanwaltschaft noch übrig, die Anwendung des Gesetzes zu fordern und bestimmte Anträge über die Strafbemessung, die Kosten und den Schadenersatz unter Umständen zu stellen (§ 168 GGG).

Ihr wird auch bei Verneinung der Schuldfrage das Wort erteilt, damit sie sich über die Nebenfolgen, Kostenüberbindung und Zusprache einer Entschädigung äußern kann.

5. Die Hauptverhandlung endet mit dem Urteil, welches nach einem Beschluß des Großen Rates[57]) seit 1891 in Abwesenheit der Parteien zu beraten ist, in deren Gegenwart aber eröffnet und verkündet wird. Ueber den Schadenersatz entscheidet der Zivilrichter, wenn dieser Punkt noch nicht spruchreif ist, oder der Staatsanwalt oder der Geschädigte das bürgerliche Verfahren sich vorbehalten haben (§§ 173, 179 GGG).

Kommen die Geschwornen nach einer sechsstündigen Beratung nicht zu einem Wahrspruch, so verfügt die Anklagekammer darüber, ob das Verfahren aufgehoben oder vor einem neugebildeten Schwurgericht wiederaufgenommen werden soll. Der Angeklagte kann selbst eine neue Beurteilung verlangen (§ 162 GGG).

B. Vor Kriminalkammer: Seit dem Jahre 1854 haben sich die geständigen Verbrecher nicht mehr vor Schwur-

[57]) Amtsblatt, Bd. 44, S. 317.

gericht, sondern vor der Kriminalkammer zu verantworten, wenn nicht diese oder der Staatsanwalt auf das Geschwornenverdikt abstellt. Er hält nach Maßgabe der Untersuchungsakten die Anklagerede über den tatsächlichen und rechtlichen Inhalt des Vergehens und macht bestimmte Vorschläge über die Strafe, Kosten und den Schadenersatz (§ 81 GGG). Im übrigen sind keine besondern Satzungen für den Prozeß vor Kriminalkammer aufgestellt. Das Geschwornengerichtsgesetz tritt ergänzend in die Lücke.

C. Vor den untern Instanzen: Vor Bezirksgericht beginnen die Verhandlungen mit der Verlesung der Untersuchungsakten und des Ueberweisungsbeschlusses. Die Richter gewinnen aber vielfach schon durch Aktenzirkulation genaue Kenntnis von dem Straffall. Zunächst wird in geschlossener Sitzung über die Vollständigkeit der strafrechtlichen Erhebungen beraten. Wenn die Akten nicht spruchreif sind, so werden sie an den Bezirksstatthalter zurückgewiesen. Beschlüsse über diese Frage können nicht angefochten werden. Zulässig sind nur einmalige Parteivorträge; ausnahmsweise, so bei Anträgen auf Aktenergänzung, ist eine Replik und Duplik statthaft. Die Anklage wird durch den Staatsanwalt, seinen gesetzlichen Stellvertreter oder durch einen Rechtsanwalt, in der Regel mündlich vertreten. In wenigen Fällen, so bei Vorliegen von Schuldgeständnissen, reicht der Ankläger einen schriftlich begründeten Strafantrag ein. Ein gerichtliches Beweisverfahren findet nicht statt. Eine Anregung auf persönliche Einvernahme der Zeugen, Sachverständigen und des Angeklagten erhielt während der Gesetzesberatung keine Unterstützung.[58]) Das Gericht ist an die Begehren der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. Es kann außer nichtschuldig oder schuldig auch Freisprechung von der Anklage beschliessen. Das Urteil wird den Parteien mündlich bekannt gegeben. Dem Staatsanwalt wird immer eine schriftliche Abfassung des Urteils zugestellt (§§ 44—49, 54 GBV).

Vor bezirksgerichtlicher Kommission erfolgt keine Staatsanklage. Die Staatsanwaltschaft legt den Akten das Ueber-

[58]) Thurgauer-Zeitung, 1867, Nr. 216/17.

weisungserkenntnis, nicht aber einen schriftlichen Strafantrag bei (§ 45, Abs. 3 GBV).

D. Im Kontumazialverfahren: Der abwesende Angeschuldigte wird in kriminellen Strafsachen durch die Anklagekammer auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes in Anklagezustand versetzt. Die Kriminalkammer urteilt ohne die Teilnahme der Geschwornen nach Vorlage der Untersuchungsakten. Die Prozeßverrichtungen der Staatsanwaltschaft entsprechen denjenigen im gewöhnlichen Verfahren. Bei Einlieferung oder freiwilliger Rückkehr des Verurteilten wird auf sein Gesuch oder auf Verlangen des Staatsanwaltes das Kontumazialurteil aufgehoben und das ordentliche Verfahren eingeleitet (§§ 220—225 GGG).

Gegenüber einem Kontumazialurteil im korrektionellen Prozeß sind Begehren um neue Beurteilung aussichtslos, weil das korrektionelle Gesetz keine Bestimmung kennt, welche die analoge Anwendung von § 225 GGG gestattet. Die Parteien können appellieren, solange der bezirksgerichtliche Entscheid noch nicht rechtskräftig geworden ist, oder das Rechtsmittel der Revision geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.[59])

4. Kapitel

Das Rechtsmittelverfahren.

§ 16. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren.

Die Zulassung der Rechtsmittel im Strafverfahren bietet Gewähr für eine gerechte und einheitliche Rechtsprechung, stärkt das Ansehen und die Achtung gegenüber richterlichen Urteilen und fördert das Vertrauen in die Justiz. Rechtsmittel sind Prozeßhandlungen, Angriffsrechte der Parteien, die sie geltend machen, um einen Gerichtsentscheid anzufechten, um dessen Aufhebung oder Abänderung durch ein Erkenntnis einer übergeordneten, zweiten Instanz zu begehren. In einer neuen

[59]) Rechenschaftsbericht des Obergerichtes von 1914.

Verhandlung soll der Straffall überprüft und nochmals beurteilt werden. Der Beschwerdeführer kann gegen die Feststellung des Tatbestandes oder gegen die Gesetzesanwendung in formeller und materieller Hinsicht Einspruch erheben. Die Grundregel der Waffengleichheit erheischt, daß den Prozeßbeteiligten der Gebrauch von Rechtsbehelfen im selben Maße zustehe; aber auch nach dieser Richtung sind Anklage und Verteidigung nicht schlechthin gleichgestellt. Die Aufgaben und Bestrebungen der Parteien unterscheiden sich während der Abwicklung des Rechtsstreites voneinander. Der Verurteilte nimmt sein ausschließlich persönliches Interesse bei der Einlegung des Rechtsmittels wahr, indem er verlangt, daß das Urteil zu seinen Gunsten abgeändert oder aufgehoben werde. Die Staatsanwaltschaft darf sich nicht auf den einseitigen Standpunkt des Privatklägers beschränken, wenn sie die Strafsache weiterziehen will. Sie erfüllt ihre Amtspflichten im Prozeß nicht, wenn sie ihr Augenmerk bloß darauf lenkt, mit der Anklage vor Gericht durchzudringen und vollen Schutz der Strafanträge durch die Oberinstanz zu erreichen. Ihre Parteistellung ist nicht so eingeschnürt, daß sie unter keinen Umständen ein Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten ergreifen dürfte. Eine solche Auffassung hatte in der älteren deutschen Doktrin noch ihre Anhänger.[60]) Die neuere Wissenschaft und Gesetzgebung[61]) vertritt eine andere Lehre: Der Staatsanwalt ist als Organ der öffentlichen Gemeinschaft berufen, für eine objektive und gerechte Strafrechtspflege besorgt zu sein. Er ist im Strafverfahren nicht bloß Prozeßbevollmächtigter, sondern auch Beamter, welcher im Namen und Auftrag des Staates darüber zu wachen hat, daß Unschuldige nicht rechtsirrtümlich verurteilt, Schuldige nicht zu hart bestraft werden. Seine Bemühungen zielen auf eine richtige Gesetzesanwendung und bezwecken ein fehlerfreies Urteil im einzelnen Fall. Dabei wird er nicht untersuchen, ob die Rechtsverletzung für den Angeklagten vorteilhaft oder nachteilig ist. Der öffentliche Ankläger soll und wird eine Gerichtsentscheidung anfechten,

[60]) Ortloff, S. 168; Geyer, S. 417; Planck, S. 507.

[61]) Buhmann, S. 27, 28; Probst, S. 10; Groß, S. 14; Pfund, S. 125; Knecht, S. 89—91; Trüssel, S. 180/83.

wenn die Interessen des Staates dies erfordern, wenn durch Gesetzesbeugung oder Rechtswillkür die Strafjustiz mißachtet worden ist. Er kann also nicht beliebig, ohne nähere Prüfung von einem Rechtsmittel Gebrauch machen. Die Voraussetzung muß immer gegeben sein, daß allgemeine, öffentliche Interessen nicht berücksichtigt wurden; dann besteht für die Staatsanwaltschaft nicht nur eine Berechtigung, sondern auch eine Verpflichtung. Unter der umschriebenen Bedingung ist es möglich, daß jene ebenso zu Gunsten des Verurteilten eine Beschwerde einwenden kann. Die deutsche Strafprozeßordnung verleiht dem Ankläger ausdrücklich diese Befugnis in Art. 338, Abs. 2. Im thurgauischen Recht fehlt eine solche Vorschrift; doch handelt der Staatsanwalt nicht widerrechtlich, wenn er sich im Rechtsmittelverfahren für den Angeklagten einsetzt, weil ohne Ausnahme und irgendwelchen Vorbehalt die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der notwendigen Gründe das Recht hat, gegen freisprechende wie auch gegen verurteilende Erkenntnisse ein Rechtsmittel zu erheben. Für die Parteien sind die Fristen und Formen zur Geltendmachung der Rechtsbehelfe die gleichen.

§ 17. Das Appellationsrecht der Staatsanwaltschaft (§§ 55—60 GBV).

Das Rechtsmittel der Appellation kann gegen jede Entscheidung der korrektionellen Strafgerichte eingelegt werden. Es führt zu einer Neuverhandlung vor einem höheren Gericht und bildet dadurch eine Sicherheit für sachliche, gerechte Urteile. Die Berufung ist eine allgemeine und unbeschränkte Angriffswaffe der Parteien. Sie hemmt die Rechtskraft des Erkenntnisses und bewirkt die Ueberprüfung des gleichen Straffalles durch eine obere Instanz (Suspensiv- und Devolutiveffekt). Jeder Irrtum und Mangel der Rechtsprechung kann gerügt werden. Der Gebrauch des Rechtsmittels hat eine revisio in facto et in iure zur Folge. Es sind anfechtbar: Unvollständige oder fehlerhafte Bewertung der Tatfrage, Verletzung einer materiellen Rechtsnorm und Verstöße gegen das Verfahren. Das thurgauische Obergericht hat in den Jahren

1894 und 1897 [62]) erkannt, daß es zulässig sei, auch untergerichtliche Beschlüsse weiter zu ziehen, wenn diese Fragen des materiellen Rechts entscheiden und deshalb dem Inhalte nach Urteile darstellen. In solchen Fällen werde die erste Instanz eingeladen, anstatt der Beschlussesfassung die Urteilsformel anzuwenden, damit nicht der Grundsatz der Mündlichkeit beeinträchtigt und das schriftliche Verfahren zu weit ausgedehnt würde. Das korrektionelle Gesetz stellt nicht das Erfordernis auf, in der Berufungserklärung die Beschwerdepunkte zu nennen. Es genügt die Appellationsmeldung an die zuständige Gerichtsbehörde.

Das Berufungsverfahren wird bei Entscheidungen der bezirksgerichtlichen Kommissionen schriftlich durchgeführt. Die Rekurskommission des Obergerichts erkennt auf Grundlage der Parteischriften. Den Prozeßbeteiligten werden für die Eingaben peremtorische Fristen angeordnet.

Appellationsinstanz ist bei Urteilen des Bezirksgerichtes das Obergericht. Die Verhandlungen sind mündlich. Unentschuldigte Abwesenheit einer Partei wird als Verzichtleistung auf das Rechtsmittel vermutet. Wenn der Appellat ohne wichtige Gründe nicht zur Sitzung erscheint, so befindet das Gericht ihm gegenüber anhand der Akten. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Prozeßregeln, die für die Verhandlungen vor Bezirksgericht gelten. Eine unmittelbare Beweisführung findet ebenfalls nicht statt; dagegen können die Parteien Aktenergänzung beantragen. Das Prinzip des Verbotes der reformatio in pejus hat der thurgauische Strafprozeß nicht aufgenommen. Es besagt, daß das Gericht ein Erkenntnis nicht zum Nachteil des Verurteilten abändern dürfe, wenn dieser oder die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten appelliert hat. Die reformatio in pejus entspricht den Forderungen der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung, welche durch die Dispositionsmaxime des Zivilprozesses nicht eingeengt werden dürfen.

Zur Einreichung des Rechtsmittels wird den Parteien eine Frist von 10 Tagen gewährt, welche vom Zeitpunkt der münd-

---

[62]) Rechtsbuch, Nr. 555, 556.

lichen oder schriftlichen Mitteilung des Urteils an zu laufen beginnt. Die Staatsanwaltschaft erklärt dem Präsidenten der zweiten Instanz die Appellation in schriftlicher Form. Dieselbe Befugnis kommt auch dem Regierungsrat und den Bezirksämtern zu. Legt der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Berufung ein, so ist für den nämlichen Zweck eine besondere Zuschrift des Geschädigten nicht mehr nötig. Ersterer wird sich bei Ueberlegung der Frage, ob appelliert werden soll, von den öffentlichen Interessen einer gerechten Strafjustiz leiten lassen. Diese können auch dadurch verletzt werden, daß die Ahndung des Angeschuldigten zu hoch ausfällt oder dieser unverdient verurteilt wird. Das Gesetz gibt dem Staatsanwalt die Vollmacht, zu Gunsten des Verurteilten die Berufung zu ergreifen, indem es festlegt, daß gegen alle Erkenntnisse der Untergrichte für alle Parteien dieses Rechtsmittel statthaft sei. Die Anschlußappellation ist nach bestehender Gerichtspraxis dem thurgauischen Recht fremd.[63]) Dieses läßt auch die Frage des Rückzuges der Appellation offen. Da es nun Sache der Parteien ist, darüber zu bestimmen, ob sie ein Urteil anfechten wollen oder nicht, so dürfte ebenso der Verzicht auf das Rechtsmittel ihrem Gutdünken überlassen sein. Er ist denn auch in praxi bis zur Urteilsberatung möglich. Die Parteivorträge und die Urteilsberatung füllen im wesentlichen die Verhandlungen vor Obergericht aus.

§ 18. Die Staatsanwaltschaft im Kassationsverfahren. (§§ 63, 64, 183—207 GGG).

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht den Parteien gegen Erkenntnisse des Geschwornengerichts, bezw. der Kriminalkammer zur Verfügung. Sie ist ein subsidiäres, beschränktes Rechtsmittel und zum Schutz einer einheitlichen Gesetzesauslegung vorgesehen. Im Unterschied zur Berufung kann die Kassationsinstanz die Strafsache nur im Rechtspunkt beurteilen; der Tatbestand darf nicht erörtert und etwa noch ergänzt oder berichtigt werden. Der Wahrspruch der Ge-

[63]) Rechtsbuch, Nr. 558.

schwornen stellt endgültig die Tatfrage fest (de facto iudicant iuratores). Die Rechtsverletzung beruht entweder auf einem error in iudicando oder auf einem error in procedendo. Es kann sein, daß das materielle Strafrecht nicht richtig oder überhaupt nicht angewendet worden ist, oder daß das Verfahren bedeutende Fehler aufweist. Dem Kassationskläger liegt noch ob, den Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Einwand und der Entscheidung darzulegen und die Gründe vollständig anzuführen. Als solche bezeichnet das Gesetz (§ 196):

a) Wenn das Urteil nicht von einem gehörig besetzten Gericht ausgegangen ist;

b) wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung;

c) wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn es sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß dieselbe auf die ausgesprochene Schuld oder Strafe einen für den Kassationskläger nachteiligen Einfluß ausgeübt hat;

d) wenn die Kriminalkammer eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte und die Frage einen Punkt betraf, welcher auf das Urteil einwirken mußte;

e) wenn die Kriminalkammer eine falsche Anwendung des Gesetzes machte, d. h. wenn zum Nachteil des Kassationsklägers entweder eine andere als die vom Gesetz vorgeschriebene Strafe ausgesprochen oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist.

Im 4. und 5. Fall wird das Urteil aufgehoben, und das Kassationsgericht fällt selbst das Endurteil aus; im 1. und 2. wird außerdem das Verfahren als nichtig erklärt. Im 3. Fall wird die Kassationsinstanz laut der Vorschrift in § 199 zu bemessen und genau auszusprechen haben, inwieweit das angefochtene Urteil und Verfahren aufgehoben werden muß.

Im Namen des Staates können der Regierungsrat und der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Für diesen kommt der 2. Kassationsgrund nicht in Betracht, denn derselbe nimmt Bezug auf die Abwehrtätigkeit durch den Anwalt des Angeklagten und nicht auf die materielle Verteidigung durch den Richter und den öffentlichen Ankläger. Bei der 3.

und 5. Bedingung wird für die Staatsanklage ein Nachteil bestehen, wenn infolge der Gesetzesverletzung gegenüber den Anträgen des Staatsanwaltes eine leichtere Schuldart oder eine mildere Strafe ausgesprochen wurde. Dagegen wird sich die Staatsanwaltschaft bei den vorhin genannten Bedingungen nicht für den Angeklagten verwenden können, indem nämlich das Erfordernis der Benachteiligung des Kassationsklägers fehlt. Mit den angegebenen Einschränkungen hat sie das Recht, auch zu Gunsten des Verurteilten das Kassationsgesuch geltend zu machen, da gesetzlich niedergelegt ist, daß allgemein die eine oder die andere Partei es einreichen dürfe, und weil die Nichtigkeitsgründe ebenso Tatsachen umfassen, welche die Entscheidung zu Gunsten des Angeschuldigten abzuändern vermögen.

Die Verhandlungen des Kassationsgerichtes sind kontradiktorisch und mit Einschluß der Urteilsberatung öffentlich. Der Staatsanwalt muß persönlich erscheinen. Eine Abschrift der Kassationsbeschwerde wird der Gegenpartei rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt. Die Motive des Erkenntnisses sind genau mitzuteilen. Wenn das Urteil aufgehoben wird, so trägt der Staat alle durch den Nichtigkeitsgrund entstandenen Kosten. Bei Ablehnung des Gesuches haftet für die Auslagen und Gebühren der Kassationskläger, welcher bei völlig grundloser Prozeßführung bis zu 200 Fr. gebüßt werden kann. Die Staatsanwaltschaft übermittelt in schriftlicher Ausfertigung dem Regierungsrat und der Kriminalkammer jedes Urteil der Kassationsinstanz.

Im korrektionellen Strafverfahren ist die Nichtigkeitsklage entbehrlich, da sie in der Appellation, als einer revisio in facto et in iure eingeschlossen ist.

§ 19. Die Staatsanwaltschaft und die Wiederaufnahme des Verfahrens.

(Revision. §§ 208—217 GGG; 62, 63 GBV).

Das richterliche Urteil entscheidet endgültig über die erhobene Anschuldigung; der geltend gemachte Strafanspruch wird entweder bejaht oder verneint. Die gleiche Anklage darf nicht

abermals Gegenstand einer Hauptverhandlung sein: Ne bis in idem. Das Klagerecht ist verbraucht; das Erkenntnis des Gerichts wird rechtskräftig: Res iudicata ius facit, res iudicata pro veritate habetur. Dadurch kann die Rechtssicherheit vor Schaden bewahrt und der gute Ruf der Rechtsprechung erhalten werden. Der Grundsatz der Rechtskraft gelangt aber nicht in allen Fällen zur Auswirkung; er soll nicht sinnlos und unvernünftig durchgeführt werden. Umstände, welche nachträglich aufgedeckt werden, vermögen vielleicht oder wahrscheinlich die Beweisunterlage des Strafentscheides in Frage zu stellen, sodaß im Interesse der materiellen Wahrheitserforschung, welche ja die maßgebende Richtlinie der Strafjustiz bildet, zu untersuchen und zu überlegen ist, ob nicht ein neues Verfahren eingeleitet werden soll.

Durch das Wiederaufnahmegesuch sind die Parteien in der Lage, solche nova dem Richter zur Prüfung zu unterbreiten. Da es gegen bereits rechtskräftige Urteile vorgesehen ist, hat man es mit einem außerordentlichen Rechtsmittel zu tun, welches zur Ausgleichung zwischen formeller Gerechtigkeit und objektiver Wahrheit dient. Die Revision kann über Urteile der korrektionellen Instanzen, des Schwurgerichtes und der Kriminalkammer erklärt werden. § 208 der kriminellen Ordnung enthält die Wiederaufnahmegründe wegen Fälschung der Beweismittel, wegen Unvereinbarkeit des Urteils mit einem neuen Entscheid, wegen Bestechung eines Richters oder Geschwornen und wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel. Diese können geeignet sein, die hohe Wahrscheinlichkeit der materiellen Unrichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses darzulegen, was dann angenommen wird, wenn es sich ergibt, daß trotz des gefälschten Schuldspruches ein Verbrechen gar nicht, oder nicht in dem durch das Gericht festgestellten Umfang, oder durch einen andern, unbekannten Täter begangen worden ist; oder daß im Falle der Freisprechung die eingeklagte strafbare Handlung gleichwohl verübt worden ist. Es braucht nicht nachgewiesen zu werden, daß auch bei pflichtmäßiger Sorgfalt die Beibringung der nova nicht möglich gewesen wäre im abgeschlossenen Verfahren.[64]) Die Restitu-

[64]) Entscheid des Obergerichts, Rechenschaftsbericht. 1923.

tionsvoraussetzungen des Zivilprozesses dürfen nicht per analogiam berücksichtigt werden.[65]) Der Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlungen kann durch den Staatsanwalt, durch den Verurteilten oder, wenn dieser nicht mehr lebt, durch dessen Witwe, Verwandten oder Erben gestellt werden. Jener ist berechtigt, das Revisionsbegehren zum Nachteil des freigesprochenen Verdächtigen schriftlich dem Vorsitzenden des Kassationsgerichtes einzureichen, solange das Vergehen nicht verjährt ist. Der Staatsanwaltschaft ist auch die Befugnis gegeben, zu Gunsten des Verurteilten die Revision zu verlangen; denn gesetzlich ist angeordnet, daß letztere über jede schwurgerichtliche Entscheidung, laute sie auf schuldig oder auf Freisprechung, beschlossen werden könne. Außerdem steht es den Parteien ohne besondere Begrenzungen zu, den Rechtsbehelf zu ergreifen, und die materiellen Erfordernisse der Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen so wesentliche Tatsachen, daß der öffentliche Ankläger als Organ einer sachlichen Verbrechensverfolgung solche erhebliche Gründe wahrnehmen muß, ob sie nun für oder wider den Verurteilten Zeugnis ablegen.

Dem Gesuch sind die sachbezüglichen Akten beizugeben. In kriminellen Fällen behandelt das Kassationsgericht, in korrektionellen das Obergericht oder die Rekurskommission die Revisionsanträge. Das Kassationsgericht kann vorerst den Verhörrichter beauftragen, die neuen Tatsachen aufzuhellen und darüber Bericht zu erstatten. Die Instanzen urteilen selbst, wenn das Begehren namens eines Verstorbenen eingelegt wurde. Erachten sie das Revisionsgesuch als begründet, so wird das Erkenntnis aufgehoben und zu neuer Beurteilung an dasjenige Gericht gewiesen, welches die Entscheidung erlassen hat. Ein Revisionsgesuch, das einmal abgelehnt worden ist, darf nicht aus demselben Grund wiederholt werden. Die Verhandlungen vor Kassationsgericht und vor den korrektionellen Instanzen erfolgen nach den Formen des Kassationsverfahrens.

---

[65]) Entscheid der Rekurskommission, 4. Juni 1898, Rechtsbuch, Nr. 560.